



Unabhängig, sachbezogen, bürgernah –
unser Dorf im Mittelpunkt

Internet: www.bfh-haseldorf.de

Haseldorf, 05. Januar 2022

ANTRAG der BFH-Fraktion

Die BFH Fraktion beantragt in der Sitzung der Gemeindevertretung Haseldorf am 02.02.2022 folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen.

- Neubesetzung im Schulausschuss der Grundschule Haseldorf im Amt Geest und Marsch Südholstein. Für Dieter Sellmann soll BGM Daniel Kullig neu gewählt werden.
- Neubesetzung im Ausschuss zum Amtsbauhof Haseldorfer Marsch des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Für Dieter Sellmann soll BGM Daniel Kullig neu gewählt werden.

Die BFH Fraktion stellt folgende Beschlussvorlage zur Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, eine Empfehlung an den Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein, zur Neubesetzung im Schulausschuss der Grundschule Haseldorf und im Ausschuss zum Amtsbauhof Haseldorfer Marsch des Amtes Geest und Marsch Südholstein, zu geben.
Für Dieter Sellmann soll jeweils Daniel Kullig Mitglied der o.g. Ausschüsse werden.

Begründung: Durch den Rücktritt von Dieter Sellmann ist der neue Bürgermeister Daniel Kullig neues Mitglied im Amtsausschuss. Die Ausschussarbeit sollte vom Haseldorfer Bürgermeister, der in allen Themen involviert ist und auch abschließend im Amtsausschuss das Stimmrecht hat, geleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gisela Speer
- Fraktionsvorsitzende -

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0430/2022/HaD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 07.01.2022
Bearbeiter: F. Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Haseldorf

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund zahlreicher kommunalrechtlicher Änderungen ist eine Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung notwendig.

In einer anliegenden Synopse wurden die Änderungen mit der bisherigen Fassung gegenübergestellt und entsprechende Hinweise dazu gegeben, so dass an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Haseldorf beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Haseldorf.

Kullig

Anlagen:

- a) Synopse bisherige Geschäftsordnung der Gemeinde Haseldorf und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)
- b) Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung
der Gemeindevertretung Haseldorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Haseldorf hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom **28. Februar 2003 (GV0B1. Schl.-H. S. 57)** in ihrer Sitzung am 15. März 2022 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt
Erste Sitzung nach der Neuwahl

§1
Erstes Zusammentreten (Konstituierung)
- §§ 34, 37 GO -

1. Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von dem/der bisherigen Bürgermeister/in spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).
2. Der/die bisherige Bürgermeister/in erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er/sie dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des/der Bürgermeisters/in handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
3. Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den/die Bürgermeister/in und unter dessen/deren Leitung die Stellvertreter/innen.
4. Der/Die neu gewählte Bürgermeister/in hat seine/ihre Stellvertreter/innen und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seine/ihre Stellvertreter/innen als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

II. Abschnitt
Bürgermeister und Fraktionen

§2
Bürgermeister
- § 37 GO -

1. Der/die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er/sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht

aus. Er/sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der/die Bürgermeister/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

2. Der/die Bürgermeister/in wird, wenn er/sie verhindert ist, durch seinen/ihren 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen/ihren 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3

Fraktionen

- § 32 a GO -

1. Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem/der Leiter/in der Versammlung (§ 1 Abs. 2) die Namen der Fraktionsmitglieder, des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/innen schriftlich oder zur Protokoll mit. Der/die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.
2. Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem/der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

III. Abschnitt

Tagesordnung und Teilnahme

§4

Tagesordnung

1. Der/die Bürgermeister/in beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
2. Der/die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekanntzugeben ist.

Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.

3. Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Einladungen erhalten: Uetersener Nachrichten, Wedel-Schulauer-Tageblatt, Hamburger Abendblatt (Regionalausgabe Pinneberg)
4. Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§ 5 Ladungsfrist

Die Selbstverwaltungsmitglieder werden zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Haseldorf schriftlich, 7 Tage vor der Sitzung eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Der Ladung sind sämtliche bisher noch nicht zugegangenen Sitzungsunterlagen von der Verwaltung, zu allen Tagesordnungspunkten, beizufügen. Für die rechtzeitige Ladung gilt das Datum des Zugangs.

§ 6 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem/der Bürgermeister/in rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7 Ton- und Filmaufnahmen

1. Eine Übertragung der Sitzungen der Gemeindevertretung in Bild und Ton und ohne eine journalistisch redaktionelle Gestaltung ist gestattet, soweit davon nur Personen erfasst werden, die vorher ihre Einwilligung erteilt haben. Eine Übertragung ist auch nur dann zulässig, wenn alle Gemeindevertreter/innen hierin eingewilligt haben. Die/Der Vorsitzende kann die Übertragungen untersagen, ab- und unterbrechen.
2. Die Einwilligung erfolgt nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein. Insbesondere ist der/die Einwilligende vor der Erteilung der Einwilligung über die inhaltliche Form und Art der Aufnahmen sowie über die Reichweite und eine Speicherung der Übertragung zu informieren. Die Einwilligung erfolgt schriftlich und kann jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden. Erfolgt ein Widerruf, ist dieser zu protokollieren; eine Übertragung findet nicht statt. Erfolgt der Widerruf während der Sitzung, ist dies zu protokollieren und die Übertragung sofort zu beenden.
3. Anderen Personen mit Rederecht, steht ein Widerspruchsrecht für ihre eigenen Beiträge zu. Erfolgt ein Widerspruch, ist dies zu protokollieren und die Übertragung während des Redebeitrages zu unterbrechen.
4. Zuschauer/innen der Sitzung, Mitarbeiter/innen der Verwaltung und andere weisungsgebundene Personen sind von der Übertragung ausgenommen.

5. Nur der öffentliche Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung im Sinne des § 35 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein kann übertragen werden. Hiervon ausgenommen ist die Einwohnerfragestunde.
6. Sollten (unerwartet) personenbezogene Daten im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der öffentlichen Sitzung genannt werden, ist die Übertragung abubrechen. Wird dies erst im Nachhinein festgestellt, sind die entsprechenden Teile der Aufzeichnung zu löschen.
7. Die Übertragungen dürfen nur für die Dauer der Wahlzeit gespeichert werden. Beiträge der Personen, die ihre Einwilligung in die Übertragung im Nachhinein schriftlich widerrufen, sind aus der gespeicherten Übertragung (Archiv) zu löschen. Hierzu hat der/die Widerrufende die Fundstelle (Sitzung am ..., TOP X) zu benennen.

IV. Abschnitt
Einwohnerfragestunde,
Anregungen und Beschwerden Anfragen

§ 8
Einwohnerfragestunde

1. Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung und als letzter öffentlicher Tagesordnungspunkt wird für Einwohner/innen eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
 - a) Von der Öffentlichkeit können zu den Beratungsgegenständen Fragen an den/die Bürgermeister/in gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.
 - b) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen an den/die Bürgermeister/in zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
2. Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
3. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

§ 9 Einwohnerbefragung

1. Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.
2. Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.
3. Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann.
4. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.
5. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 10 Anhörung

1. Sachkundige sowie Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
2. Die Handhabung der Anhörung obliegt der/dem Vorsitzenden. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohner/innen sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum verlassen.

3. Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung umgehend zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 12

Unterrichtung

1. Die/Der Bürgermeister/in ist verpflichtet, die Gemeindevertretung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Vertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Gemeindevertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist. Es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt.
2. Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
 - a) Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan der Gemeinde auf der Einnahmen- und Ausgabenseite,
 - b) wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft,
 - c) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,
 - d) Klagen gegen die Gemeinde auf dem Gebiet des privaten und öffentlichen Rechts,
 - e) Prüfungsberichte,
 - f) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach den §§ 123 – 127 GO.
3. Die Unterrichtung soll in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Bürgermeisters“ erfolgen. Soweit durch die Mitteilungen des Bürgermeisters Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat die/der Bürgermeister/in sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

§ 13

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde Haseldorf, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden diese gemäß § 47f der Gemeindeordnung in folgender Weise beteiligt:

- a) Bei Errichtung oder Änderung von sportlichen Einrichtungen (Sporthallen und Sportplätze): Beteiligung der Jugendabteilungen/der Jugendvorstände des örtlichen Sportvereins.
- b) Bei Einrichtung/Änderungen einer Jugendfeuerwehr: Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Feuerwehren.
- c) Bei Errichtung oder Änderung von Freizeitstätten (Bäder, Skaterbahnen, Spielplätze, Jugendtreffs, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen (Wünsche der Betroffenen), Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- d) Durchführung von organisatorischen Maßnahmen (Bauleitplanung bei betr. Einrichtungen, Planung des Geh- und Fahrradwegenetzes, Schülerbeförderung, Änderung von Öffnungszeiten, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen, Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

V. Abschnitt

Beratung und Beschlussfassung

§ 14

Anträge

1. Anträge der Fraktionen und einzelner Gemeindevertreter/innen sind bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
2. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§15

Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, Änderungsanträge von Gemeindevertreter/innen zur Tagesordnung sowie Feststellung der Tagesordnung
- b) Bericht des Bürgermeisters
- c) Einwohnerfragestunde (§ 8)
- d) Änderungsanträge (§ 4 Abs. 4)
- e) Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- f) Abwicklung der Tagesordnung
- g) Schließung der Sitzung

§ 16

Berichtswesen

1. Die/Der Bürgermeister/in führt eine Liste, in der die gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung aufgeführt werden und aus der hervorgeht, welchen Stand die Umsetzung der Beschlüsse hat.
2. Die Liste ist vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung den Mitgliedern aktualisiert zur Verfügung zu stellen.

§17

Unterbrechung und Vertagung

1. Der/die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er/sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
2. Die Gemeindevertretung kann
 - a) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) oder die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss oder der/dem Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht § 28 GO entgegensteht.
 - c) Die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen.
3. Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
4. Jeder/jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

5. Nach 22.30 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.

Unter Einhaltung der Ladungsfrist ist kurzfristig eine neue Sitzung der Gemeindevertretung einzuberufen, in der die restlichen Punkte an vorderer Stelle auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 18 Worterteilung

1. Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem/der Bürgermeister/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
2. Der/die Bürgermeister/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
3. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.
4. Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratungen gegen den/die Sprecher/in erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 19 Ablauf der Abstimmung

1. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.
2. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. Die einzelnen Gemeindevertreter werden dann der Reihe nach aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme befragt; die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

4. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Bürgermeister/in.
5. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
6. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Suchanträgen erledigt werden.

§ 20 Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertreter ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an.
2. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der die zu wählenden Bewerber innen angekreuzt werden kann/können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Der/die Bürgermeister/in gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Sie/er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, die/den Amtsdirektor/in oder eine/einen Verwaltungsvertreter/in mit der Bekanntgabe beauftragen.

§ 21 Mitteilungspflicht

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung

mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.

2. Für nachrückende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt die Angaben in einer Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

VI. Abschnitt **Ordnung in den Sitzungen**

§ 22

Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

1. Der/die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die Gemeindevertretung entscheidet ohne Beratung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.
3. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen 1 Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
4. Ist ein Redner in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der/die Bürgermeister/in das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache muss auf diese Folge hingewiesen werden.
5. In Fällen grober Ungebühr kann der Bürgermeister einem Redner das Wort entziehen.
6. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu diesem Beratungsgegenstand bis zur Abstimmung nicht wiedererhalten.
7. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die/der Bürgermeister/in eine/einen Gemeindevertreter/in von der Sitzung ausschließen. Nach dem zweiten Ruf zur Ordnung muss die/der Bürgermeister/in auf diese Möglichkeit hinweisen.

8. Die/Der Bürgermeister/in kann eine/einen Gemeindevertreter/in, die/der von der Sitzung ausgeschlossen wurde, in der folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
9. Wird durch störende Unruhe der Fortgang der Verhandlung in Frage gestellt, so kann die/der Bürgermeister/in die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.
10. Sitzungsteilnehmer/innen, die nicht Gemeindevertreter/innen sind, und Zuhörer/innen unterstehen der Ordnungsgewalt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
11. Wer im Zuhörerraum ungebührlich Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung stört, kann von der/von dem Bürgermeister/in nach vorheriger Verwarnung aus dem Raum verwiesen werden. Bei anhaltender Ruhestörung kann die/der Bürgermeister/in die völlige oder teilweise Räumung des Zuhörerraumes anordnen.
12. Die/Der Bürgermeister/in kann Zuhörern, die die Sitzungen der Gemeindevertretung wiederholt gröblich gestört haben, für eine bestimmte Zeit den Zutritt zum Zuhörerraum untersagen.

VII. Abschnitt **Sitzungsniederschrift**

§ 23 **Protokollführer/in**

1. Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen/eine Protokollführer/in sowie einen/eine Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
2. Der/die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an.
3. Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 14 Tagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet werden.

§ 24 **Inhalt der Sitzungsniederschrift**

1. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

- b) Namen der anwesenden und entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreter/innen,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter/innen, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit, Eingaben und Anfragen, die Tagesordnung,
 - f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/innen, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - g) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
 - i) Auf Verlangen wörtliche Passagen der Mitglieder.
2. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 3. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern/Einwohnerinnen zu gestatten.
 4. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift sind innerhalb 1 Monats nach Zugehen der Niederschrift zu erheben. Über Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn binnen 1 Monats keine Einwände erhoben werden.

VIII. Abschnitt **Ausschüsse**

§ 25 **Ausschüsse**

Die Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in einberufen,
- b) den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden,

- c) Anträge zur Tagesordnung der Ausschüsse sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn über den/die Bürgermeister/in bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen,
- d) werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem/der Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen,
- e) Mitglieder der Gemeindevertretung können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen. Fraktionslosen Mitgliedern der Gemeindevertretung steht daneben zusätzlich ein Antragsrecht zu.

IX. Abschnitt **Schlussvorschriften**

§ 26

Abweichung von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§27

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 28

Datenschutz

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen

Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

2. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
3. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
4. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
5. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 01. Juli 2004 außer Kraft.

Haseldorf, den 15. März 2022

(S)

Gemeinde Haseldorf
Der Bürgermeister

(Daniel Kullig)

Synopse Geschäftsordnung Gemeinde Haseldorf und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)

§	bisheriger Inhalt	Inhalt lt. neuem Entwurf	Bemerkungen
§ 1 (3) Satz 2	Dem ältesten Mitglied obliegt es, dem/der Bürgermeister/in die Ernennungsurkunde auszuhandigen, ihn/sie zu vereidigen und in sein/ihr Amt einzuführen.	-entfällt-	Kommunalrechtliche Anpassung
§ 4 (2) Satz 3	Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.	-entfällt-	Vorgabe in § 35 Gemeindeordnung (GO)
§ 4 (3)	Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Einladungen erhalten: Uetersener Nachrichten, Wedel-Schulauer-Tageblatt, Pinneberger Zeitung als Beilage zum Hamburger Abendblatt.	Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Eine Einladung erhalten: Uetersener Nachrichten, Wedel-Schulauer-Tageblatt, Hamburger Abendblatt (Regionalausgabe Pinneberg)	Die Pinneberger Zeitung als Beilage zum Hamburger Abendblatt heißt nun „Hamburger Abendblatt (Regionalausgabe Pinneberg)“.
§ 4 a	§ 4 a Ladungsfrist Die Selbstverwaltungsmitglieder werden zu den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Haseldorf schriftlich, 7 Tage vor der Sitzung eingeladen. Zu den Ausschusssitzungen der Gemeinde Haseldorf wird schriftlich, 14 Tage vor der Sitzung eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Der Ladung sind sämtliche bisher noch nicht zugegangene Sitzungsunterlagen von der	§ 5 Ladungsfrist Die Selbstverwaltungsmitglieder werden zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Haseldorf schriftlich 7 Tage vor der Sitzung eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Der Ladung sind sämtliche bisher noch nicht zugegangene Sitzungsunterlagen von der Verwaltung zu allen Tagesordnungspunkten beizufügen. Für die rechtzeitige Ladung gilt das Datum des Zugangs.	Vereinheitlichung der Ladungsfrist

	Verwaltung, zu allen Tagesordnungspunkten beizufügen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung gilt das Datum des Zugangs.		
-	-	<p style="text-align: center;">§ 7 Ton- und Filmaufnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Übertragung der Sitzungen der Gemeindevertretung in Bild und Ton und ohne eine journalistisch redaktionelle Gestaltung ist gestattet, soweit davon nur Personen erfasst werden, die vorher ihre Einwilligung erteilt haben. Eine Übertragung ist auch nur dann zulässig, wenn alle Gemeindevertreter/innen hierin eingewilligt haben. Die/Der Vorsitzende kann die Übertragungen untersagen, ab- und unterbrechen. 2. Die Einwilligung erfolgt nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein. Insbesondere ist der/die Einwilligende vor der Erteilung der Einwilligung über die inhaltliche Form und Art der Aufnahmen sowie über die Reichweite und eine Speicherung der Übertragung zu informieren. Die Einwilligung erfolgt schriftlich und kann jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden. Erfolgt ein Widerruf, ist dieser zu protokollieren; eine Übertragung findet nicht statt. Erfolgt der 	<p>Neu aufgenommen: Datenschutzrechtliche Anpassung</p> <p>§ 21 Landesdatenschutzgesetz (LDsG)</p>

		<p>Widerruf während der Sitzung, ist dies zu protokollieren und die Übertragung sofort zu beenden.</p> <ol style="list-style-type: none">3. Anderen Personen mit Rederecht, steht ein Widerspruchsrecht für ihre eigenen Beiträge zu. Erfolgt ein Widerspruch, ist dies zu protokollieren und die Übertragung während des Redebeitrages zu unterbrechen.4. Zuschauer/innen der Sitzung, Mitarbeiter/innen der Verwaltung und andere weisungsgebundene Personen sind von der Übertragung ausgenommen.5. Nur der öffentliche Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung im Sinne des § 35 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein kann übertragen werden. Hiervon ausgenommen ist die Einwohnerfragestunde.6. Sollten (unerwartet) personenbezogene Daten im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der öffentlichen Sitzung genannt werden, ist die Übertragung abubrechen. Wird dies erst im Nachhinein festgestellt, sind die entsprechenden Teile der Aufzeichnung zu löschen.	
--	--	--	--

		<p>7. Die Übertragungen dürfen nur für die Dauer der Wahlzeit gespeichert werden. Beiträge der Personen, die ihre Einwilligung in die Übertragung im Nachhinein schriftlich widerrufen, sind aus der gespeicherten Übertragung (Archiv) zu löschen. Hierzu hat der/die Widerrufende die Fundstelle (Sitzung am ..., TOP X) zu benennen.</p>	
§ 6	<p>Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>1. Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen.</p> <p>a) Personalangelegenheiten b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten c) Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten</p>	-entfällt-	Die Regelungen ergeben sich bereits aus § 35 der Gemeindeordnung.
§ 7 (1) Satz 1	Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohner/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet.	<p style="text-align: center;">§8 Einwohnerfragestunde</p> <p>Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung und als letzter öffentlicher Tagesordnungspunkt wird für Einwohner/innen eine Einwohnerfragestunde eingerichtet.</p>	Kommunalrechtliche Anpassung

§ 7 (1) a.)	Der/die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.	-entfällt-	Erfolgt nicht, da die Tagesordnung im Sitzungsraum ausliegt und vorher bekanntgemacht wird.
§ 7 (1) b.)	<p>Nach der Information können von der Öffentlichkeit zu den Beratungsgegenständen Fragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.</p> <p>Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.</p>	<p>Von der Öffentlichkeit können zu den Beratungsgegenständen Fragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.</p> <p>-entfällt-</p>	Kommunalrechtliche Anpassung
-	-	<p style="text-align: center;">§ 9 Einwohnerbefragung</p> <p>Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.</p>	Neuer Paragraph; Kommunalrechtliche Ergänzung

		<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird. 2. Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden. 3. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht. 	
-	-	<p style="text-align: center;">§ 10 Anhörung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachkundige sowie Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindever- 	<p>Neuer Paragraph; Kommunalrechtliche Ergänzung</p>

		<p>tretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.</p> <p>2. Die Handhabung der Anhörung obliegt der/dem Vorsitzenden. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohner/innen sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum verlassen.</p> <p>3. Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.</p>	
§ 8 Satz 2	Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.	<p style="text-align: center;">§ 11 Anregungen und Beschwerden</p> <p>Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung umgehend zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.</p>	Die Einwohner/innen sind unverzüglich zu informieren.
-	-	<p style="text-align: center;">§ 12 Unterrichtung</p> <p>(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung ausreichend und rechtzeitig über</p>	Neuer Paragraph; Kommunalrechtliche Ergänzung

		<p>alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Vertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Gemeindevertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist. Es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt.</p> <p>(2) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan der Gemeinde auf der Einnahmen- und Ausgabenseite,b) wesentliche Änderungen in der Personalarwirtschaft,c) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,d) Klagen gegen die Gemeinde auf dem Gebiet des privaten und öffentlichen Rechts,e) Prüfungsberichte,f) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach den §§ 123 – 127 GO. <p>(3) Die Unterrichtung soll in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Bürgermeisters“ erfolgen. Soweit durch die Mitteilungen des Bürgermeisters Angelegenheiten berührt werden, die nach § 6 von der Be-</p>	
--	--	---	--

		handlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat der Bürgermeister sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekannt zu geben.	
§ 9	Bei der Errichtung oder Änderung von Einrichtungen bzw. Vorhaben der Gemeinde, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren (z. B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten, Jugendbegegnungsstätten pp.) hat eine projektbezogene Beteiligung zu erfolgen. Die Gemeinde wird zu Versammlungen einladen mit der Aufforderung, Vorschläge und Anregungen zu machen oder Bedenken zu äußern.	<p style="text-align: center;">§ 13 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - § 47 f GO -</p> <p>Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde Haseldorf, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden diese gemäß § 47f der Gemeindeordnung in folgender Weise beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei Errichtung oder Änderung von sportlichen Einrichtungen (Sporthallen und Sportplätze): Beteiligung der Jugendabteilungen/der Jugendvorstände des örtlichen Sportvereins. b) Bei Einrichtung/Änderungen einer Jugendfeuerwehr: Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Feuerwehren. c) Bei Errichtung oder Änderung von Freizeitstätten (Bäder, Skaterbahnen, Spielplätze, Jugendtreffs, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen (Wünsche der Betroffenen), Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. d) Durchführung von organisatorischen Maßnahmen (Bauleitplanung bei betr. Einrichtungen, Planung des Geh- und Fahrradwegenetzes, 	Die Möglichkeiten der Beteiligungen werden näher erläutert und die Einladungen zu Versammlungen können entfallen.

		Schülerbeförderung, Änderung von Öffnungszeiten, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen, Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.	
§ 10 (1)	Anträge der Fraktionen und einzelner Gemeindevertreter/innen sind bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind 10 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.	§ 14 (1) Anträge der Fraktionen und einzelner Gemeindevertreter/innen sind bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.	Anpassung der Antragsfrist an die Ladungsfrist
-	-	<p style="text-align: center;">§ 16 Berichtswesen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die/Der Bürgermeister/in führt eine Liste, in der die gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung aufgeführt werden und aus der hervorgeht, welchen Stand die Umsetzung der Beschlüsse hat. 2. Die Liste ist vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung den Mitgliedern aktualisiert zur Verfügung zu stellen. 	Beschluss der Gemeindevertretung Haseldorf auf der Sitzung am 18.03.2021

§ 12 (5)	Nach 24.00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.	<p>§ 17 Nach 22:30 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Unter Einhaltung der Ladungsfrist ist kurzfristig eine neue Sitzung der Gemeindevertretung einzuberufen, in der die restlichen Punkte an vorderer Stelle auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p>	Wunsch des Bürgermeisters
§ 14	-	<p style="text-align: center;">§ 19 Ablauf der Abstimmung</p> <p>(2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. Die einzelnen Gemeindevertreter werden dann der Reihe nach aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme befragt; die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.</p>	Zusätzlicher Absatz; Kommunalrechtliche Ergänzung
§ 14 (3)	Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.	<p>(5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.</p>	Zusätzlicher Satz; Kommunalrechtliche Ergänzung

		Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.	
§ 15 (1) Satz 2	Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehören mindestens 3 Mitglieder an.	§ 20 (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an.	Kommunalrechtliche Anpassung
§ 15 (4)	Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.	§ 20 (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Sie/er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, die/den Amtsdirektor/in oder eine/einen Verwaltungsvertreter/in mit der Bekanntgabe beauftragen.	Kommunalrechtliche Ergänzung
§ 16	<p>Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss - § 42 GO –</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der/die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. 2. Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. 	<p>§ 22</p> <p>Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss - § 42 GO –</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der/die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. 2. Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung 	Kommunalrechtliche Ergänzungen

	<p>3. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen 1 Woche erhoben werden.</p> <p>Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p>	<p>der nächsten Sitzung zu setzen. Die Gemeindevertretung entscheidet ohne Beratung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.</p> <p>3. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen 1 Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p> <p>4. Ist ein Redner in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der/ die Bürgermeister/in das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache muss auf diese Folge hingewiesen werden.</p> <p>5. In Fällen grober Ungebühr kann der Bürgermeister einem Redner das Wort entziehen.</p> <p>6. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu diesem Beratungsgegenstand bis zur Abstimmung nicht wiedererhalten.</p> <p>7. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die/der Bürgermeister/in eine/einen Gemeindevertreter/in von der Sitzung ausschließen. Nach dem zweiten Ruf zur Ordnung muss die/der Bürgermeister/in auf diese Möglichkeit hinweisen.</p>	
--	---	--	--

		<p>8. Die/Der Bürgermeister/in kann eine/einen Gemeindevertreter/in, die/der von der Sitzung ausgeschlossen wurde, in der folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.</p> <p>9. Wird durch störende Unruhe der Fortgang der Verhandlung in Frage gestellt, so kann die/der Bürgermeister/in die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.</p> <p>10. Sitzungsteilnehmer/innen, die nicht Gemeindevertreter/innen sind, und Zuhörer/innen unterstehen der Ordnungsgewalt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.</p> <p>11. Wer im Zuhörerraum ungebührlich Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung stört, kann von der/von dem Bürgermeister/in nach vorheriger Verwarnung aus dem Raum verwiesen werden. Bei anhaltender Ruhestörung kann die/der Bürgermeister/in die völlige oder teilweise Räumung des Zuhörerraumes anordnen.</p> <p>12. Die/Der Bürgermeister/in kann Zuhörern, die die Sitzungen der Gemeindevertretung wiederholt gröblich gestört haben, für eine bestimmte Zeit den Zutritt zum Zuhörerraum untersagen.</p>	
--	--	---	--

-	-	<p style="text-align: center;"><u>Mitteilungspflicht</u></p> <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.</p> <p>(2) Für nachrückende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt die Angaben in einer Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.</p>	Neuer Paragraph; Kommunalrechtliche Ergänzung
§ 17 (3)	Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 14 Tagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.	§ 23 (3) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 14 Tagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet werden .	Soll-Vorschrift

§ 18 (1)	-	§ 24 k.) Auf Verlangen wörtliche Passagen der Mitglieder.	Kommunalrechtliche Ergänzung
§ 18 (5)	Während der Sitzung der Gemeindevertretung wird die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung im Tagungsraum öffentlich ausgelegt.	-entfällt-	Der Punkt kann entfallen, da Einwohnerinnen und Einwohner die Niederschrift im Internet jederzeit einsehen können.
§ 19 Nr. 1 c	Anträge sind über den/die Bürgermeister/in bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen. Anträge zur Tagesordnung der Ausschüsse sind 17 Tage vor Sitzungsbeginn über den/die Bürgermeister/in bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.	§ 25 Ausschüsse Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen. Anträge zur Tagesordnung der Ausschüsse sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn über den/die Bürgermeister/in bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.	Anpassung der Antragsfrist an die Ladungsfrist
§ 19 Nr. 2	§ 6 der Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nach der Hauptsatzung nichtöffentlich tagen.	-entfällt-	Kommunalrechtliche Anpassung
-	-	§ 28 Datenschutz	Neuer Paragraph; Datenschutzrechtliche Ergänzung

		<p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über</p>	
--	--	---	--

		<p>die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>(3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.</p> <p>(5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spä-</p>	
--	--	---	--

		<p>testens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</p>	
--	--	---	--

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0431/2022/HaD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 12.01.2022
Bearbeiter: Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf bezüglich der Einvernehmensentscheidungen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen zu ändern. Es sollte eine Regelung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aufgenommen werden.

Beim gemeindlichen Einvernehmen geht es grundsätzlich um das Einverständnis einer Gemeinde zu einem Bauvorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist erforderlich, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, welches planungsrechtlich nach den folgenden Vorschriften zu beurteilen ist:

- § 31 BauGB, Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen
- § 33 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 34 BauGB, Bauvorhaben im Innenbereich
- § 35 BauGB, Bauvorhaben im Außenbereich

Die Gemeindeordnung stellt in § 27 klar, dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (zu allen vorgenannten Fällen) in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung liegt. Gleichzeitig handelt es sich aber um keine vorbehaltene Aufgabe nach § 28 GO, wodurch eine (teilweise) Übertragung der Zuständigkeit auf Fachausschüsse oder Bürgermeister/in zulässig ist. In der Hauptsatzung Haseldorf gibt es keinerlei Übertragungsregelungen, die Gemeindevertretung ist also immer zuständig. In der Praxis ergeben sich aus dieser „Nicht-Regelung“ häufig Probleme. Zum einen muss die Gemeindevertretung sich theoretisch mit jedem Antrag (und sei er noch so geringfügig) auseinandersetzen und über die Frage der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entscheiden. Also auch Wintergärten, antragspflichtige Terrassendächer, Garagen, Schuppen u.a. sind in der Gemeindevertretung zu beraten. Des Weiteren ergeben sich häufiger Fristprobleme. Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens hat binnen 2 Monaten nach Antragseingang zu erfolgen. Die Frist ist nicht verlängerbar. Hat also bei Antragseingang die Gemeindevertretung gerade vor wenigen Tagen getagt, ergibt sich unter Umständen ein Frist-

problem, da die Gemeindevertretung unter Umständen turnusmäßig nicht in so kurzen Intervallen tagt. Architekten- und Ingenieurbüros wissen diese Terminlagen häufig auszunutzen. Auch für den Antragsteller ist eine derartige „Nicht-Regelung“ bürgerunfreundlich, da er auf eine Entscheidung der Gemeinde relativ lange warten muss. In der Praxis wird die Erfahrung gemacht, dass Antragsteller kleinerer Bauvorhaben (z.B. Wintergarten) häufig kein Verständnis dafür haben, dass eine Entscheidung der Gemeinde erst nach 4, 6 oder 8 Wochen getroffen wird. Aus den vorgenannten Gründen wird daher empfohlen, in die Hauptsatzung eine Übertragungsregelung zur Einvernehmensentscheidung auf den Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf aufzunehmen. Welche Entscheidungen auf den Fachausschuss oder auf den Bürgermeister übertragen werden, kann hierbei frei entschieden werden. Die Übertragung sollte jedoch möglichst praxistauglich gewählt werden.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf gemäß Anlage.

Kullig

Anlagen:

Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Haseldorf erlassen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 7

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschüsse	Aufgabengebiet
<p>a) Finanzausschuss</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzwesen • Grundstücksangelegenheiten • Steuern • Feuerwehrangelegenheiten
<p>b) Bauausschuss</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Wegewesen • Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für folgende Vorhaben: <ul style="list-style-type: none"> - § 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen) - § 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich) - § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich)
<p>c) Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltschutz • Naturschutz • Landschaftspflege • Kultur- und Gemeinschaftswesen

3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	<ul style="list-style-type: none"> • Bücherei • Sportangelegenheiten • Kindergartenangelegenheiten • Schulwesen • Betreuungsschule
d) Ausschuss zur Prüfung des Jahresrechnung 2 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

Bei Beratung von Feuerwehrangelegenheiten in den vorstehenden Ausschüssen ist der Wehrführer und sein Stellvertreter beratend hinzuzuziehen.

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Haseldorf, den _____

Kullig
(Bürgermeister)

(S)

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0458/2022/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 01.03.2022
Bearbeiter: Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

In der Sitzung des Finanzausschusses wurde über eine zusätzliche überplanmäßige Aufwendung berichtet, die noch nicht in der Anlage zur Vorlage 0436/2022 enthalten war. Diese ist erst nach Versendung der Sitzungsunterlagen eingebucht worden.

Im Finanzausschuss wurde um Vorlage der entsprechenden Beschlussfassung sowie der Rechnung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Tischvorlage mit dem Schlüsselauszug sowie die Rechnung (nichtöffentlich) sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Auszahlung in Höhe von 172.703,45 € führt bei dem Ansatz auf dem Produktsachkonto 54100.5221000 (Unterhaltung von Gemeindestraßen) in Höhe von 155.000 € zu einer Überschreitung um 79.113,62 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die im Haushaltsjahr 2021 geleistete überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung der Gemeinde Haseldorf wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtige Haushaltsüberschreitung zu genehmigen.

Kullig
(Bürgermeister)

Anlagen:

Beschlussfassung und Rechnung (nichtöffentlich)

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0452/2022/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 28.02.2022
Bearbeiter: Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Förderung von Projekten**Sachverhalt:**

Im Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss wurde der Entwurf für die Neufassung der Kriterien für die Förderung von Projekten beraten. Dieser ist als **Anlage** beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bisherigen Kriterien aus dem Jahre 2011 wurden überarbeitet. Im ursprünglichen Entwurf waren Antragsfristen bis zum 31.01. und 31.07. des jeweiligen Jahres angegeben. Diese wurde nach Beratung im Ausschuss gestrichen. Die Antragstellung kann jederzeit erfolgen und die Beratung erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Ausschusses.

Weiterhin wurden die Projekte um die Vorhaben für Senioren und Natur + Umwelt erweitert.

Finanzierung:

Im Haushalt der Gemeinde wurden 1.000 € für das Jahr 2022 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Kriterien zur Förderung von Projekten.

Kullig
Bürgermeister

Anlagen:
Kriterien zur Förderung von Projekten

Wiederaufnahme der Projektförderung in der Gemeinde Haseldorf

Ausgangssituation	
Vorgaben	Kriterien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Haseldorf vom 01.01.2011 sind gültig; Aktualisierung ist in Arbeit
Budget	Finanzausschuss hat 1000 € zugesagt
SKSU AG	Dagmar, Petra, Andreas und Madeleine

Umsetzung in 2022	
Information	Bürger*innen über Projektförderung informieren <ul style="list-style-type: none"> - Artikel in Hoseldörper Norichten - Vereine anschreiben - Facebook Beitrag erstellen
Projektanträge	Einreichung von Projektanträgen bis 30.04.2022 an das Amt GuMS, Bürgermeister oder SKSU Vorsitzende
Auswahl	<i>Sichtung und Projektauswahl erfolgt in der SKSU AG oder</i> <i>Sichtung und Projektauswahl erfolgt im SKSU</i>
SKSU 31.05.2022	SKSU Vorsitzende lädt die Antragsteller der ausgewählten Projekte ein, um ihnen die Möglichkeit zu geben, das jeweilige Projekt vorzustellen Projektvorstellung im Rahmen des SKSU ist optional und nicht Voraussetzung einer Bewilligung

Kriterien zur Förderung von Projekten in der Gemeinde Haseldorf

§1 Förderzweck und Empfängerkreis

Zweck der Förderung ist die Unterstützung des gesellschaftlichen Miteinanders.

Es erfolgt ausschließlich eine Förderung für einmalige projektbezogene Vorhaben.

Gefördert werden Projekte für:

- **Kinder- und Jugendliche**
- **Senioren**
- **Natur und Umwelt**

Beispiele für Projekte könnten sein: Theater-, Tanz-, Musikaufführungen oder –workshops; kreative Workshops (Malen, Arbeiten mit Ton oder Stein), Kochen, naturkundliche Kurse, Zirkusprojekte und vieles mehr.

§2 Fördervoraussetzungen

Die Antragstellung, beginnend im Jahr 2023 des jeweiligen Jahres, hat beim Amt Geest und Marsch Südholstein (GuMS) zu erfolgen.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der vor Beginn des Projektes zu stellen ist.

Für jedes Projekt ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Förderungsfähig sind alle notwendigen projektbezogenen Ausgaben (z.B. Materialkosten oder Kleininvestitionen). Nicht gefördert werden die allgemeine Vereinsarbeit oder Sachanschaffungen (z.B. Mikrofonanlage, Bootstrailer, Angelsteg).

§3 Bewilligung

Über den Antrag entscheidet der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf.

Die Projektförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Haseldorf und wird nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln kann die Förderung eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht.

§4 Verwendungsnachweis

Spätestens vier Wochen nach Abschluss des Projektes ist dem Amt GuMS ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der den ordnungsgemäßen Einsatz der gemeindlichen Förderung belegt, anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

§5 Inkrafttreten

Diese Kriterien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Haseldorf in Kraft und ersetzen gleichzeitig die Kriterien vom 01.03.2011.

Haseldorf, den TT.MM.JJJJ

Gemeinde Haseldorf

Der Bürgermeister

gez.

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0453/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 28.02.2022
Bearbeiter: Franzenburg	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Weiteres Vorgehen der Kindertagesstätte

Sachverhalt:

Gemäß Abstimmung im Bauausschuss und den beigelegten Anlagen ist die Ausrichtung des Gebäudes auf dem Grundstück beraten und entschieden worden. Daraufhin wurde der Entwurf auf die Ausrichtung angepasst.

Des Weiteren wurde die Kostenberechnung zu dem Entwurf zum Ende der Leistungsphase 3 erstellt. Aufgrund dessen kann die Stufe 1 (Leistungsphase 1-3) des Objektplanervertrages abgeschlossen und die Stufe 2 (Leistungsphase 4-7) beauftragt werden.

Finanzierung:

Für die Finanzierung sind Haushaltsmittel gemäß der Kostenberechnung für das Jahr 2022 aufzunehmen.

Fördermittel durch Dritte:

Kreis- und Landesförderung sind beantragt. Das Bauvorgespräch mit dem Kreis hat bereits stattgefunden. Jegliche Unterlagen werden nach Merkblatt 2 für die Bewilligungsreife zusammengestellt und parallel mit dem Bauantrag eingereicht.

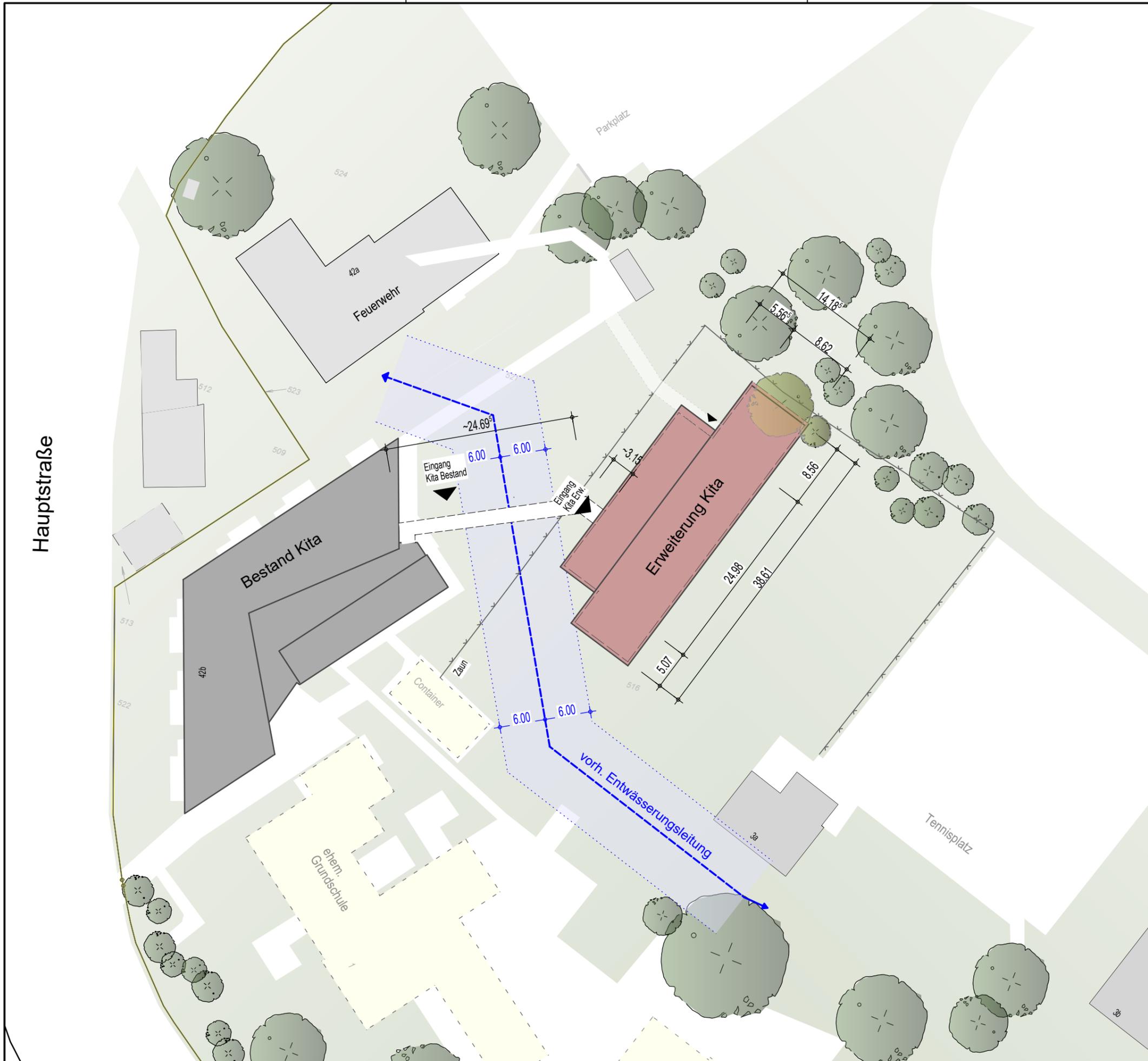
Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt Stufe 1 des Objektplanervertrages abzuschließen und den Objektplaner Butzlaff Tewes mit der Stufe 2 (Leistungsphase 4 bis 7) zu beauftragen.

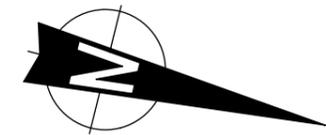
Kullig
Der Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan
Aktueller Grundriss
Kostenberechnung



Index	Datum	Änderung
a	03.03.2022	Anpassung Gang gem. Geb.Position



Butzlaff Tewes GmbH
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
 25364 Brande-Hörmerkirchen
 www.butzlafftewes.de

Tel. 04127-9565
 Fax 04127-9568
 post@butzlafftewes.de

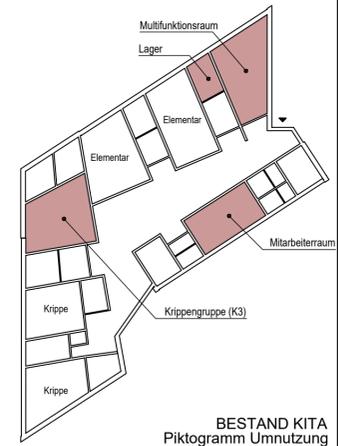
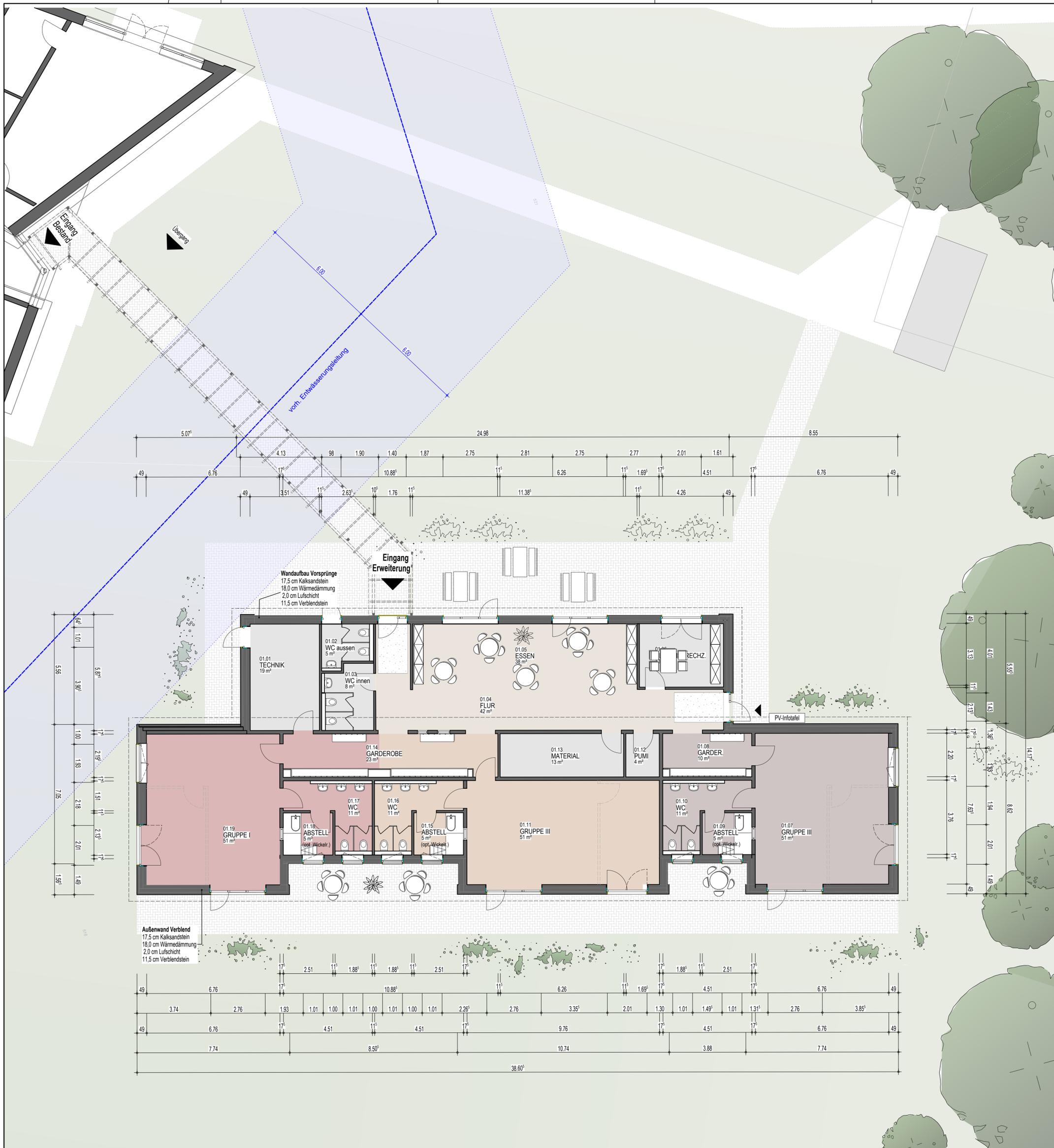
LAGEPLAN

Bauvorhaben
Erweiterung Kita Haseldorf **Hauptstraße 24b**
25489 Haseldorf

Bauherr
Gemeinde Haseldorf über Amt Gums
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

Maßstab
1:500 [cm, m] **Entwurf 1**

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
03.03.2022	mpr	2371	00a



Index	Datum	Änderung
a	03.03.2022	Grundriss angep. an neue Geb.Position

Butzlaff Tewes ARCHITEKTEN + INGENIEURE GmbH
 Barmstedter Str. 12, 25384 Brande-Hörnerkirchen, www.butzlafftewes.de
 Tel. 04127-9565, Fax 04127-9568, post@butzlafftewes.de

Grundriss EG	
Bauvorhaben	
Erweiterung Kita Haseldorf	Hauptstraße 24b 25489 Haseldorf
Bauherr Gemeinde Haseldorf über Amt Gums Amtsstraße 12 25436 Moorrege	
Maßstab	
1:100 [cm, m]	Entwurf 1
Datum	Gezeichnet
03.03.2022	mpr
Nr.	Blatt
2371	1a
2371 EN1 01a_EG - PL510 PL 510	

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0445/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 14.02.2022
Bearbeiter: Franzenburg	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Anbau Feuerwache; hier: Vorstellung der Varianten und weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Das Feuerwehrgerätehaus weist in Folge des Alters bzw. der Bauweise diverse Mängel/Defizite auf. Diese sind durch eine Begehung der Hanseatische Feuerwehr Unfallkasse Nord (HFUK Nord) im Jahr 2014 festgestellt geworden und forderten auf diese durch bauliche Maßnahmen abzustellen.

Daher wurde Herr Prof. Dr. Sass aus Hemdingen aufgefordert einen Entwurf zu erstellen um diese Defizite zu beheben und einen Förderantrag stellen zu können. Hieraus resultierte die Variante 1. Aufgrund von Anpassung der Anforderung von Feuerwehrgerätehäuser ist die Variante 1 nicht mehr Stand der Dinge und daher zu überarbeiten und anzupassen.

Daraufhin wurde das Planungsbüro Firma Butzlaff Tewes mit der Objektplanung beauftragt. Im Verlauf der Planungsgespräche ergaben sich zwei weitere Varianten, die zur Diskussion standen.

Variante 2 ist Neubau Fahrzeughalle nach geltenden Vorschriften und einer energetischen Sanierung des Verwaltung-/ Versammlungstraktes.

Variante 3 kompletter Neubau des Feuerwehrgerätehauses. Hierfür sind seitens des Planungsbüros Vorentwürfe erarbeitet und bepreist worden.

Diese sind als Anlage dem Beschluss beigefügt.

Nach der Beratung im Bauausschuss wurde durch eine Abstimmung Variante 2 favorisiert. Daher empfiehlt der Bauausschuss der Gemeindevertretung Variante 2 baulich umzusetzen.

Finanzierung:

Für die Finanzierung sind Haushaltsmittel der umzusetzenden Variante im Haushalt 2023 aufzunehmen.

- a) Variante 1: 785.000,00€.
- b) Variante 2: 1.205.000,00€
- c) Variante 3: 1.700.000,00€

Fördermittel durch Dritte:

Derzeit sind GAK-Mittel in Höhe von 75% der Maßnahme, aber maximal 750.000,00€ möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt das Planungsbüro B+T mit der Detailplanung des Feuerwehrgerätehauses

- a) Variante 1
- b) Variante 2
- c) Variante 3

zu beauftragen.

Die Verwaltung wird gebeten alle Fördermöglichkeiten zu prüfen und entsprechende Anträge zu stellen. Die Detailplanung und Kostenberechnung ist schnellstmöglich zu erstellen und anschließend in den Ausschüssen zu beraten.

Kullig
Der Bürgermeister

Anlagen:

- Gegenüberstellung der Varianten
- Pläne der Varianten

Konzeptgegenüberstellung

Bauvorhaben	Erweiterung FW Haseldorf
Bauherr	Amt Geest und Marsch Südholstein, Gemeinde Haseldorf, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege
Projekt	2419
Datum	16.02.2022

Konzeptgegenüberstellung
Brande Hörnerkirchen 16.02.2022



Planungsziel:

Das Ziel der hier vorgestellten Planungsentwürfe ist es den Gebäudebestand der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haseldorf so zu ertüchtigen bzw. zu erneuern, dass dieser den Anforderungen aus dem Feuerwehrbedarfsplan, den Regeln der Feuerwehrunfallkasse sowie den aktuellen DIN Normen entspricht.

Es wird Wert darauf gelegt, dass ein sicherer und effektiver Dienst möglich ist. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass Übungsabende sowie Weiterbildungsmaßnahmen und Kameradschaftsabende möglich sind.

Grundlagen:

48 aktive Kameraden

Männer und Frauen

3 Feuerwehrfahrzeuge

LF 16

9 Sitzplätze

MZF

8 Sitzplätze

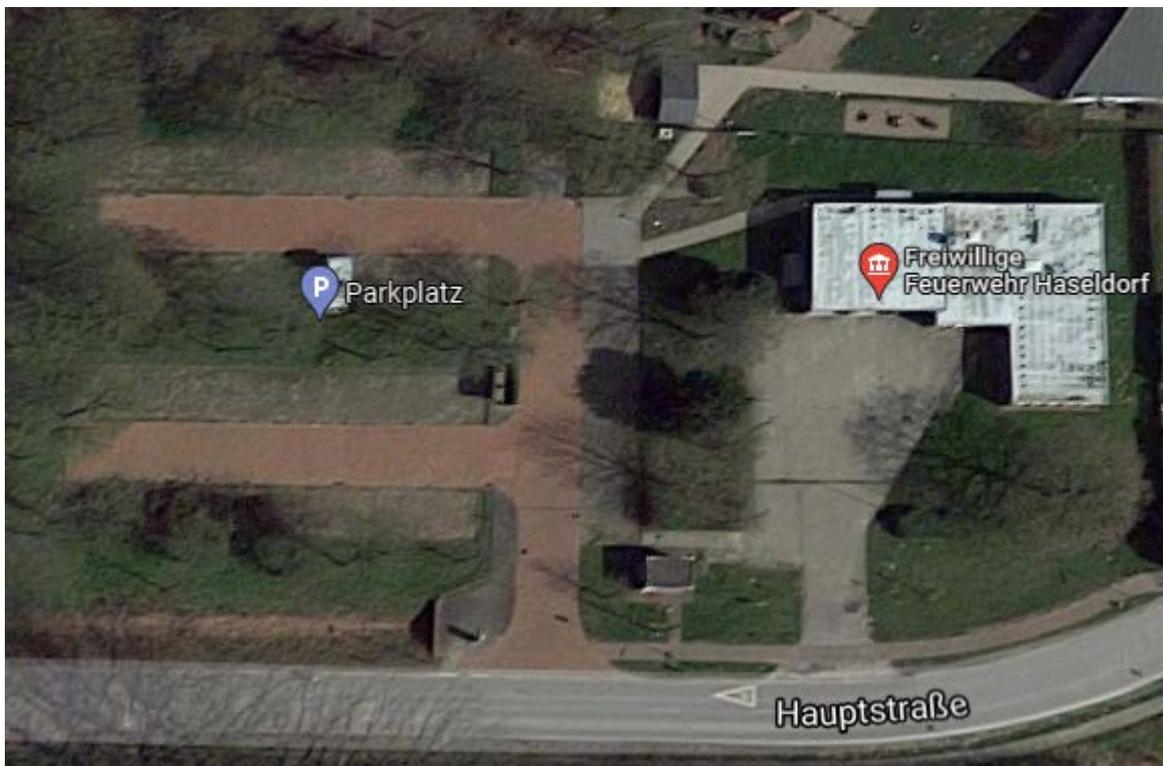
MLF

6 Sitzplätze (Neu)

Erforderliche Stellplätze

mind. 23 PKW Stellplätze

Grundstück:

Hauptstraße 24
25489 Haseldorf

Im Folgenden sollen die Vor- und Nachteile der dargelegten Varianten vorgestellt und erläutert werden. Weiterhin werden die Baukosten der einzelnen Varianten gegenübergestellt.

Variante 1: minimaler Anbau Fahrzeughalle und Alarmgarderoben

In der Variante 1 wird ein DIN konformer Fahrzeugstellplatz mit getrennten Alarmgarderoben für Damen und Herren mit einem neuen Sanitärbereich für Herren in massiver Bauweise an das vorhandene Fahrzeughaus gebaut.

Die Fassade wird, ähnlich wie das bestehende Gebäude, mit Verblendsteinen bekleidet.

Die Damen Sanitärbereiche werden in das bestehende Gebäude integriert und sind über den Flur gegenüber der Damen Alarmgarderoben erreichbar.

Die Sanitärbereiche im Bestand werden saniert. Ein behindertengerechtes WC wird in dem bestehenden Gebäude hergerichtet. In der ehemaligen Fahrzeughalle wird auf dem nicht mehr benötigten Stellplatz ein Lagerraum geschaffen. Die vorhandenen Dachflächen und Fenster sollen energetisch ertüchtigt werden. Die Verblendsteinfassade im Bestand verbleibt im vorgefundenen Zustand.

Vorteile:

- Geringere Kosten
- Wenig Einschränkungen im laufenden Feuerwehrbetrieb

Nachteile:

- Stark zergliederte Baustruktur
- Viele Gebäudeanschlüsse mit zukünftigen Schadenpotential zwischen neu und Altbau
- Kompromisse im Betrieb sind erforderlich

Kosten:

Bei den genannten Kostenkennwerten ist mit einer jährlichen Preissteigerung von ca. 10% zu rechnen. In der Sanierung ist eine Dachsanierung, der Tausch der Fensterflächen sowie die Erneuerung bzw. Ertüchtigung der WC Einheiten enthalten.

In den Kosten sind bereits die Planungskosten sowie die erforderlichen Außenanlagen enthalten.

Die Kosten belaufen sich in der Variante 1 auf:

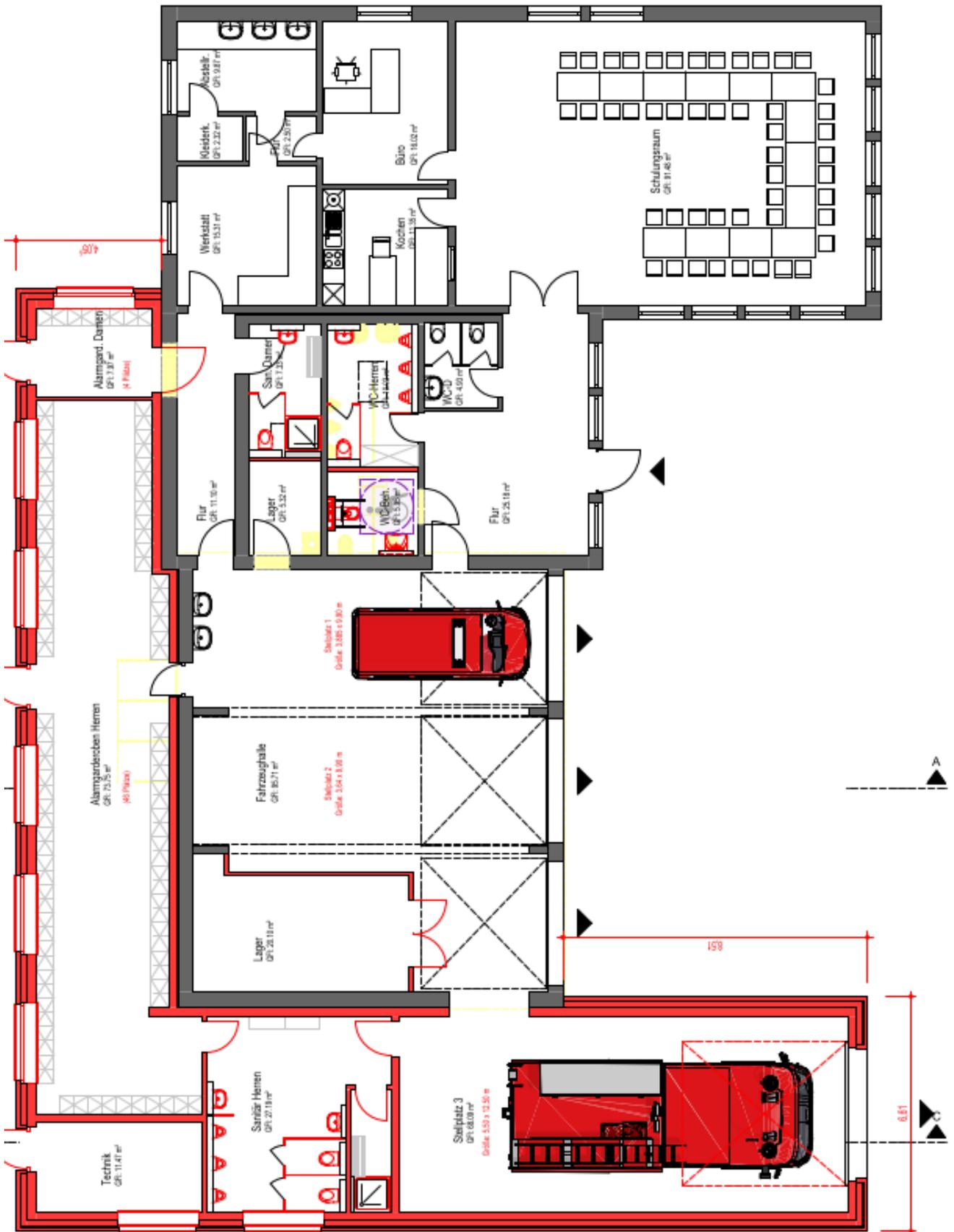
- Anbaukosten: 580.000€ Brutto
- Sanierung: 205.000€ Brutto

Gesamtkosten: 785.000€ Brutto

Bauzeit:

Die voraussichtliche Bauzeit beträgt bei günstiger Witterung ca. 9 Monate

Variante 1 Grundriss Erdgeschoss



Variante 2: Neubau Fahrzeughalle

In der Variante 2 wird die alte Fahrzeughalle abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt. Die Fahrzeughalle wird in einer wirtschaftlichen Stahlkonstruktion mit Metallsandwichprofilen hergestellt und umfasst 3 Stellplätze nach den aktuellen Erfordernissen sowie Lagerräume, auf zwei Ebenen. Der rückwärtige Anbau wird in Massiver Bauweise und Verblendmauerwerk hergestellt. Mit inbegriffen ist eine konsequente Schwarz - Weiß Trennung als Schleuse mit den dazugehörigen Sanitärbereichen für Damen und Herren sowie nach Geschlechtern getrennte Alarmgarderoben. Die Alarmgarderoben

Im Bestand wird ein barrierefreies WC geschaffen und das Herren WC wird saniert. Die vorhandenen Dachflächen und Fenster sollen energetisch ertüchtigt werden. Die Verblendsteinfassade verbleibt im vorgefundenen Zustand.

Vorteile:

- Bessere Raumaufteilung möglich (im Vergleich zu Variante 1)
- Wenige Gebäudeanschlüsse zwischen Alt- und Neubau

Nachteile:

- Höhere Kosten
- Während der Bauzeit muss eine Interimslösung gefunden werden
- Zergliederte Raumstruktur

Kosten:

Bei den genannten Kostenkennwerten ist mit einer jährlichen Preissteigerung von ca. 10% zu rechnen. In der Sanierung ist eine Dachsanierung, der Tausch der Fensterflächen sowie die Erneuerung bzw. Ertüchtigung der WC Einheiten enthalten.

In den Kosten sind bereits die Planungskosten sowie die erforderlichen Außenanlagen enthalten.

Die Kosten belaufen sich in der Variante 1 auf:

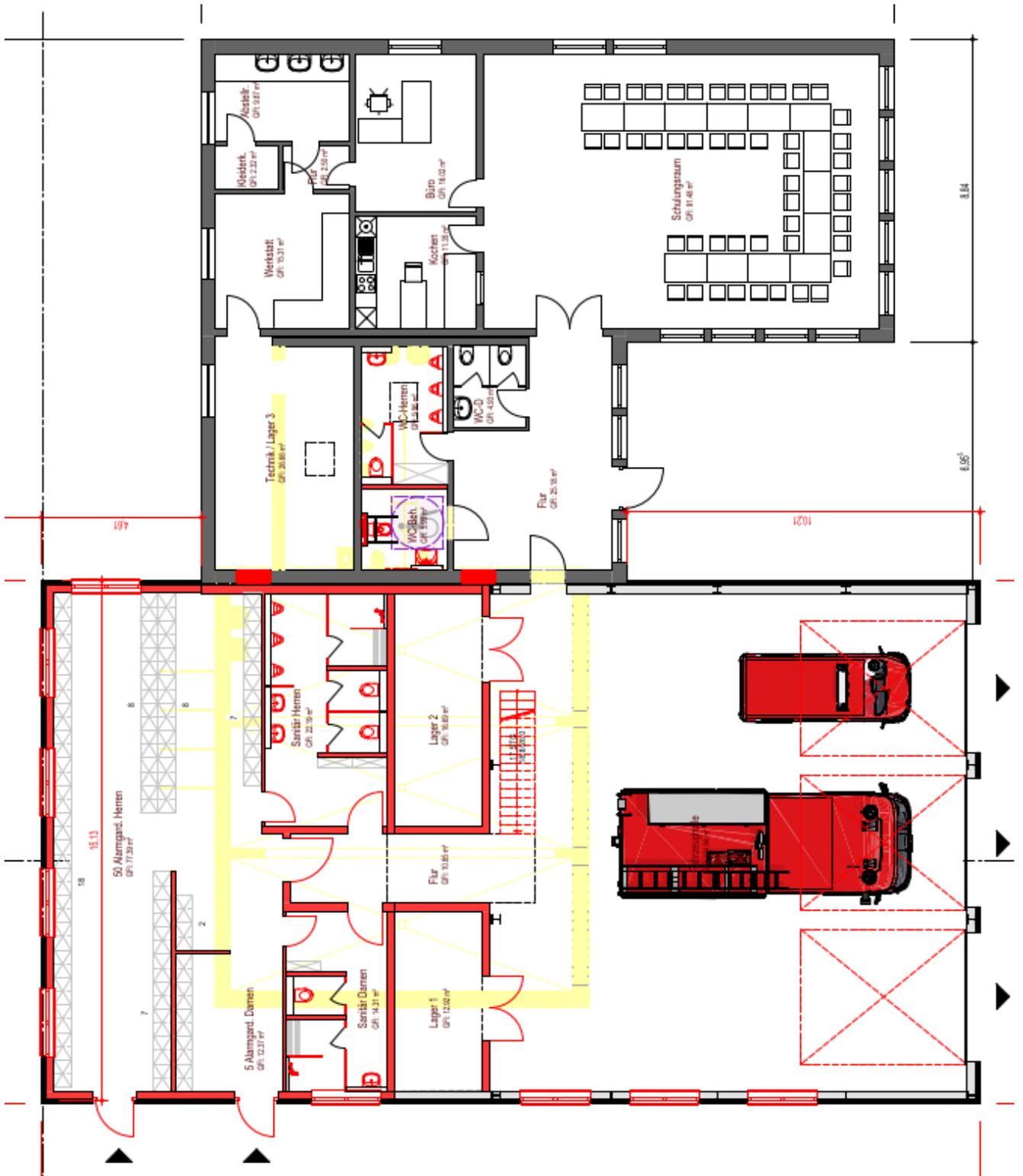
- Anbaukosten: 1.030.000€ Brutto
- Sanierung: 145.000€ Brutto

Gesamtkosten: 1.205.000€ Brutto

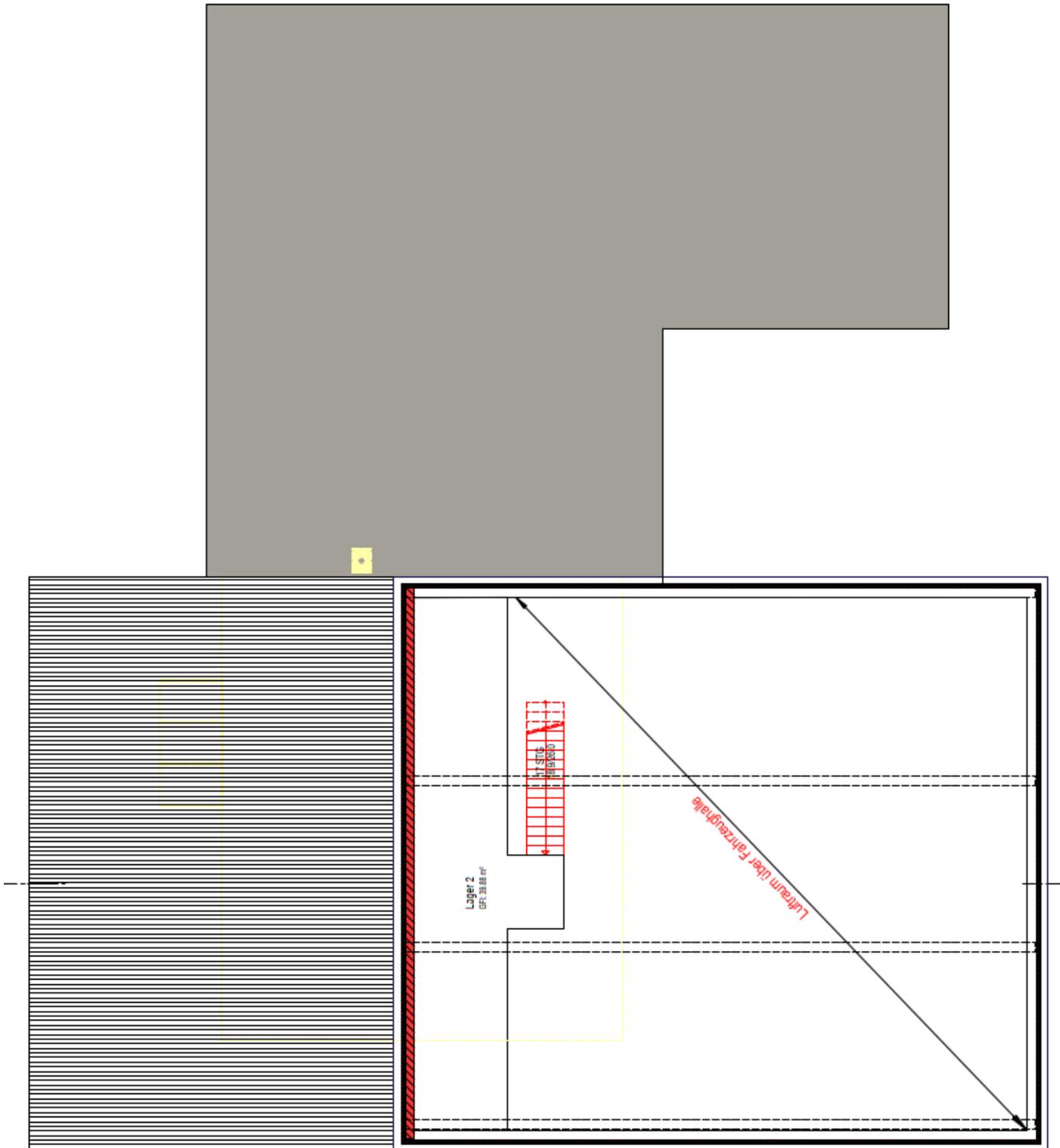
Bauzeit:

Die voraussichtliche Bauzeit beträgt bei günstiger Witterung ca. 11 Monate

Variante 2 Grundriss Erdgeschoss



Variante 2 Grundriss Obergeschoss



Variante 3 Neubau: (Beispielhafter Vorentwurf für einen Neubau)

Das Gebäude gliedert sich in zwei Trakte, einen massiv errichteten Büro- und Sozialtrakt, sowie einen Fahrzeug- und Werkstatttrakt.

Die Fahrzeughalle mit angegliederten Werkstatt und Lagerräumen ist als wirtschaftliche Stahlrahmenkonstruktion mit einer Bekleidung aus wärmedämmten Sandwichpaneelen konzipiert. Der rückwärtige Hallenbereich wird als Erweiterung der Lagerkapazität 2 geschossig ausgeführt. Der Ausbau des Büro- und Sozialtraktes mit den Alarmgarderoben ist im massiv errichteten Gebäudeteil vorgesehen, dass konventionell mit Verblendmauerwerk errichtet wird.

Der Haupteingang für die anrückenden Kameraden im Einsatz befindet sich auf der Parkplatzseite des Gebäudes mit direktem Zugang zu den PKW-Stellplätzen und ermöglicht einen kurzen Alarmweg über die Alarmgarderoben zu den Fahrzeugen.

Die Alarmgarderoben mit den dazugehörigen Sanitärbereichen und Schwarz - Weiß Schleusen sind für Männer und Frauen getrennt vorgesehen.

Eine künftige Erweiterung der Fahrzeughalle um einen weiteren Stellplatz ist problemlos möglich. Ein seith. angeordneter Nebeneingang lässt eine getrennte Nutzung des Versammlungsraumes durch andere, gemeindliche Veranstaltungen zu. Die Bereiche sind durch eine verschließbare Tür voneinander getrennt.

Der Versammlungsraum im ist barrierefrei und beinhaltet eine Küche mit Ausgabebereich, einen Vorratsraum/Putzmittelraum, ein behindertengerechte WC das auch als Damen WC genutzt wird kann sowie ein Herren WC.

Vorteile:

- Zukunftsfähiges Gebäude
- Problemlos mögliche Erweiterbarkeit der Fahrzeughalle
- Gebäude entspricht dem aktuellen energetischen Standard
- Kompromisslose Raumstruktur
- Evtl. Förderfähig durch Doppelnutzung

Nachteile:

- relativ hohe Kosten
- während der Bauzeit muss eine Interimslösung gefunden werden

Kosten:

Bei den genannten Kostenkennwerten ist mit einer jährlichen Preissteigerung von ca. 10% zu rechnen.

In den Kosten sind bereits die Planungskosten sowie die erforderlichen Außenanlagen enthalten.

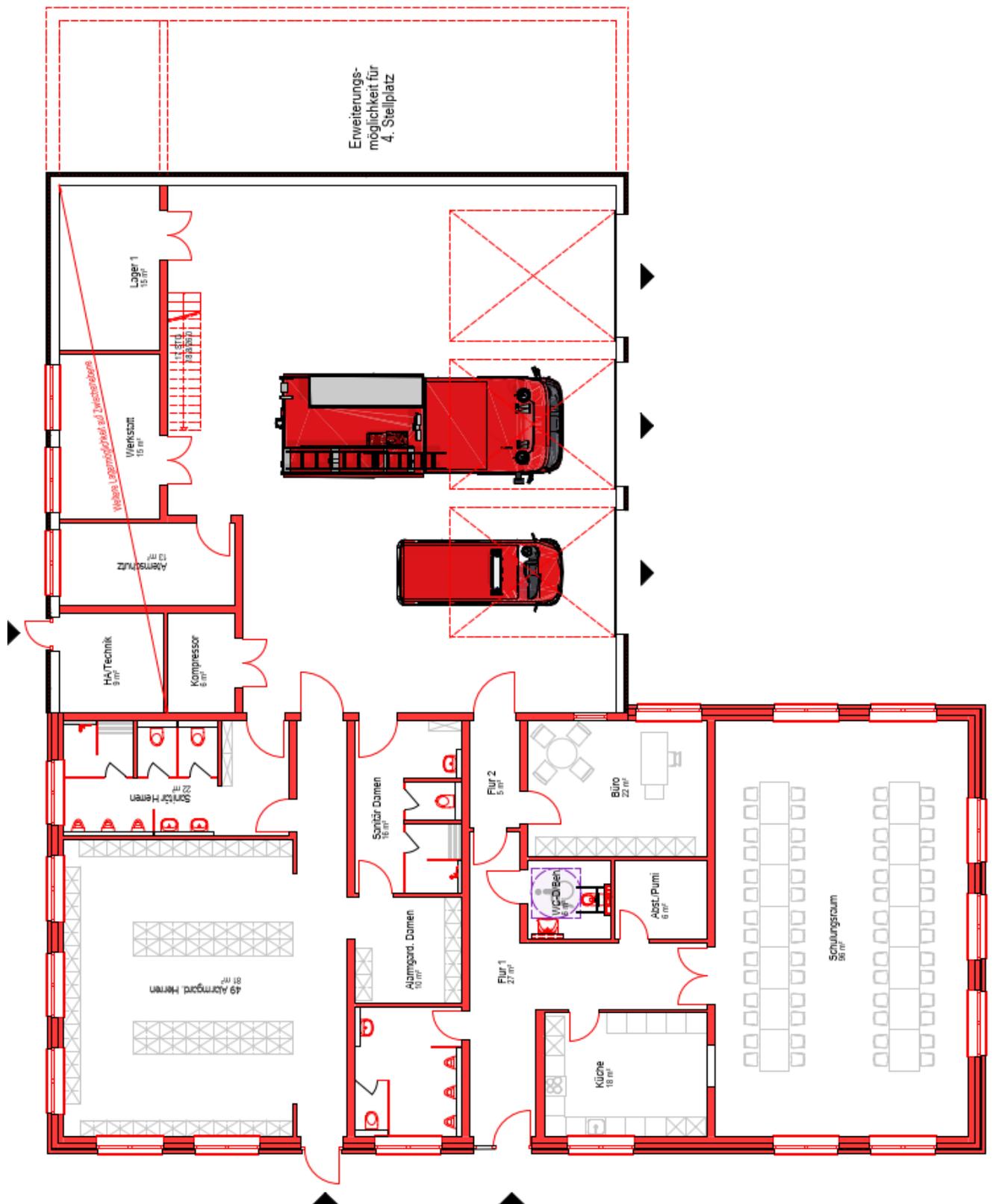
Die Kosten belaufen sich in der Variante 1 auf:

- Neubaukosten: 1.700.000€ Brutto

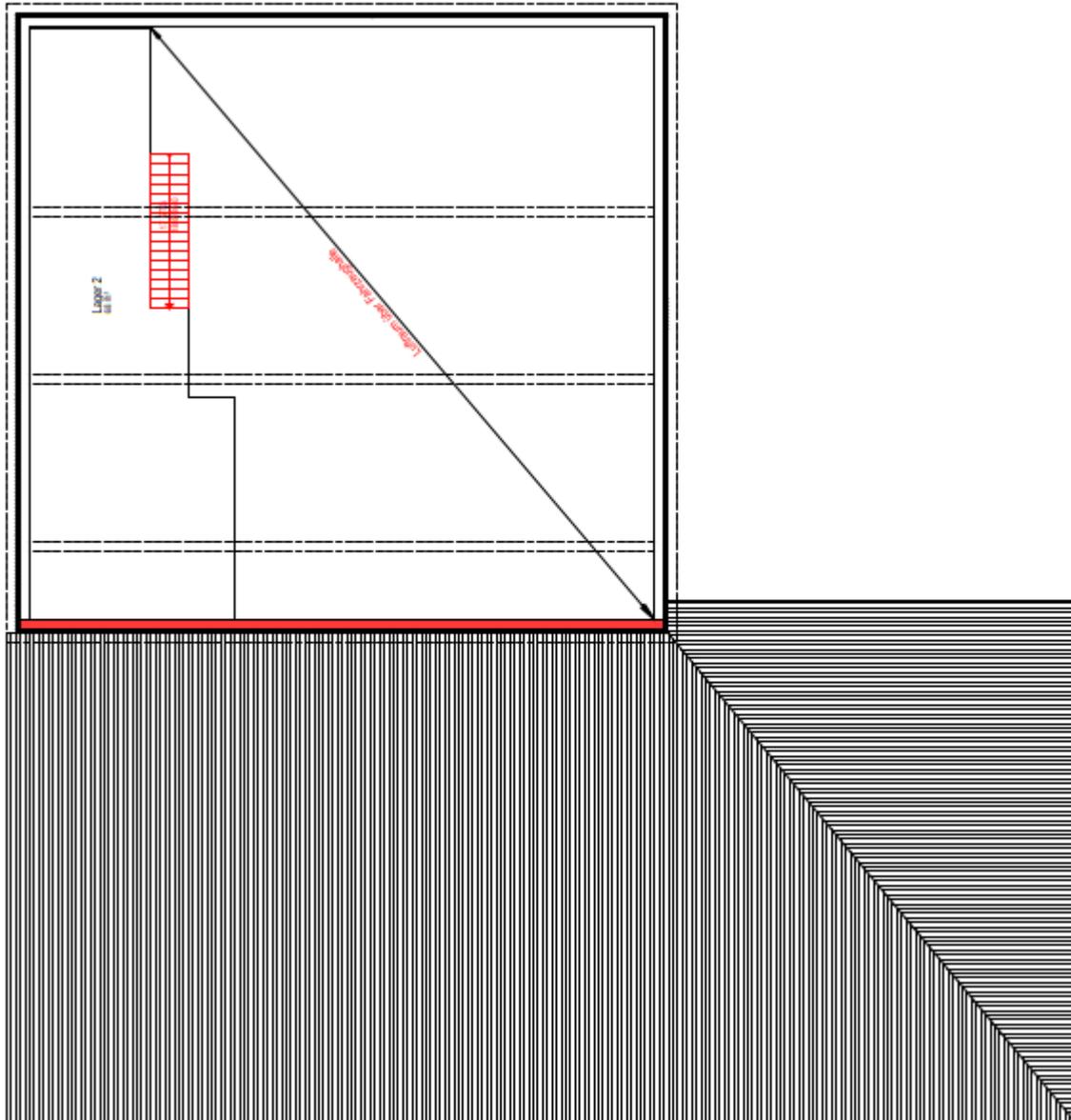
Gesamtkosten: 1.700.000€ Brutto

Bauzeit:

Die voraussichtliche Bauzeit beträgt bei günstiger Witterung ca. 14 Monate
Variante 3 Grundriss Erdgeschoss



Variante 3 Grundriss Obergeschoss



Aufgestellt:
Janning Johannsen
B. Eng.

ANMERKUNGEN

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen

LEGENDE

- Gemeinde: Haseldorf
- Gemarkung: Haseldorf
- Flur: 4
- Flurstück: 524
- Grundstücksgröße: ca. 1.970 m²
- Grundstücksgrenze
- Neubau
- Abbruch
- befestigte Flächen



Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes GmbH
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12 Tel. 04127-9565
 25364 Brande-Hörmerkirchen Fax 04127-9568
 www.butzlafftewes.de post@butzlafftewes.de

Lageplan

Bauvorhaben
Erweiterung **Hauptstraße 24**
FW Haseldorf **25489 Haseldorf**

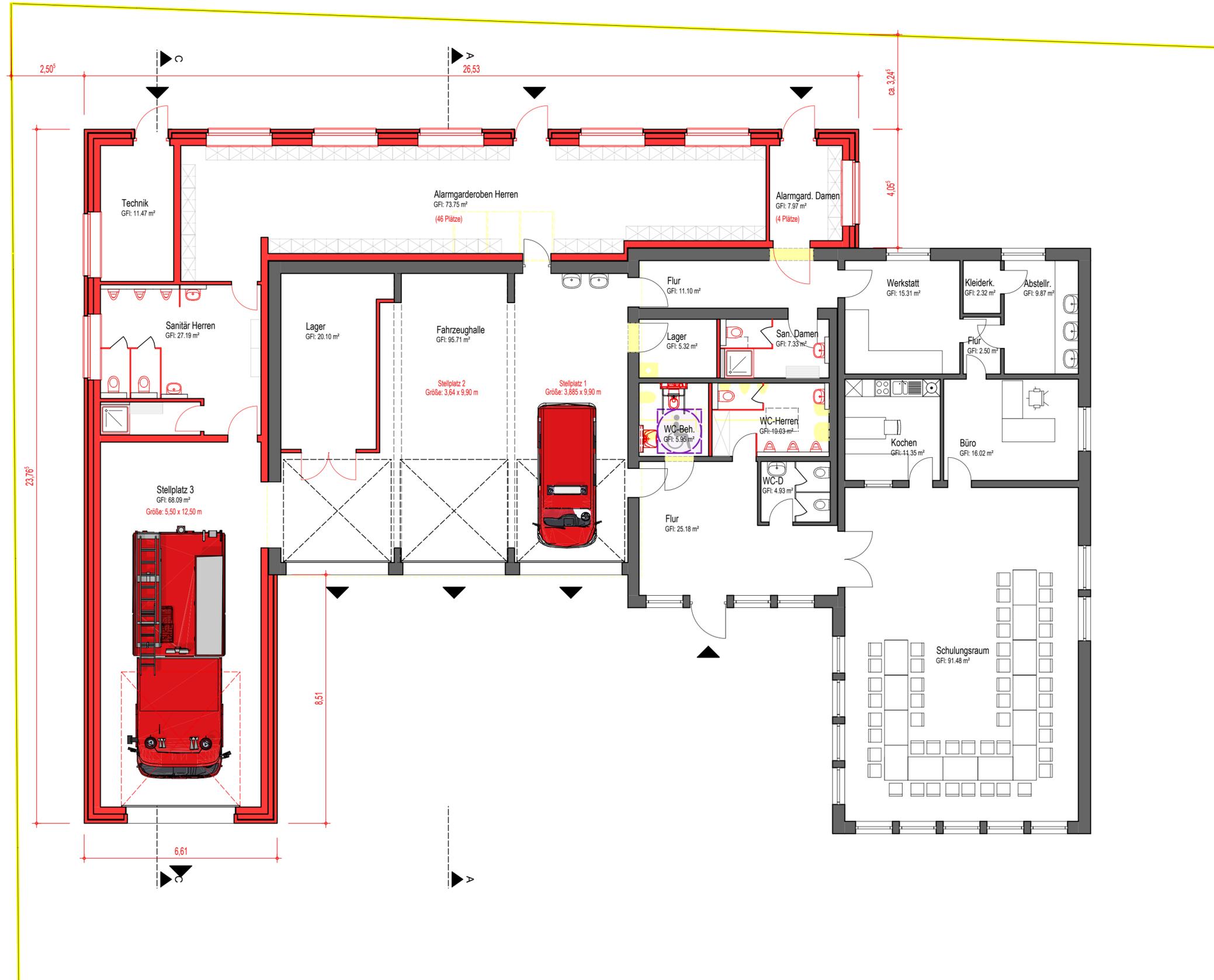
Bauherr
Gem. Haseldorf über Amt GuMS
Amtstraße 12
25436 Moorrege

Maßstab
1:500 [cm, m] **Vorentwurf - Var. 1**

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
12.11.2021	mpl	2419	0

2419 VE 00_LGP/Var. 1 - PL110 PL 110





ANMERKUNGEN

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen
 Flächenangaben in Höhe der Bodenbelagsoberkanten
 gem. DIN 277 abzügl. 3% Putz

LEGENDE

- Bestand
- Neubau
- Abbruch
- Bewegungsräume
Barrierefreiheit
Ø 1,2m bzw. Ø 1,5m

Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE
 Barmstedter Str. 12
 25364 Brande-Hörnerkirchen
 www.butzlafftewes.de
 Tel. 04127-9565
 Fax 04127-9568
 post@butzlafftewes.de

Grundriss Erdgeschoss

Bauvorhaben
Erweiterung FW Haseldorf **Hauptstraße 24
25489 Haseldorf**

Bauherr
**Gem. Haseldorf über Amt GuMS
 Amtstraße 12
 25436 Moorrege**

Maßstab
1:100 [cm, m] Vorentwurf - Var. 1

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
12.11.2021	mpl	2419	1

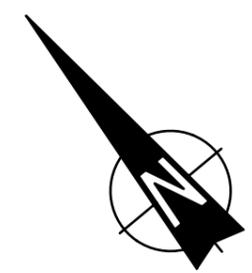
2419 VE 01_EG/Var.1 - PL111 (A) PL 111

ANMERKUNGEN

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen

LEGENDE

- Gemeinde: Haseldorf
- Gemarkung: Haseldorf
- Flur: 4
- Flurstück: 524
- Grundstücksgröße: ca. 1.970 m²
- Grundstücksgrenze
- Neubau
- Abbruch
- befestigte Flächen



Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes GmbH
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
 25364 Brande-Hörmerkirchen
 www.butzlafftewes.de

Tel. 04127-9565
 Fax 04127-9568
 post@butzlafftewes.de

Lageplan

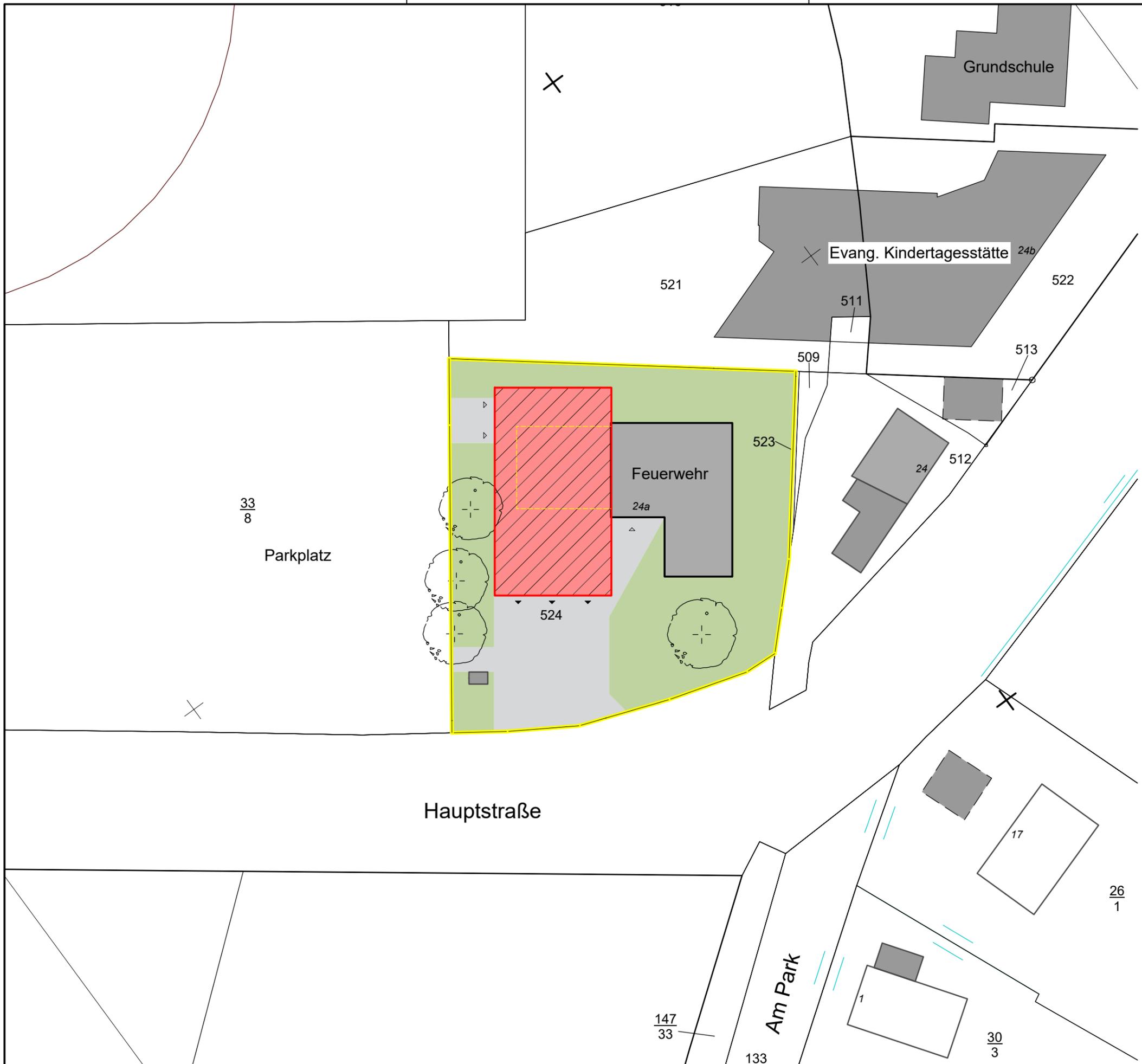
Bauvorhaben
**Erweiterung
 FW Haseldorf** **Hauptstraße 24
 25489 Haseldorf**

Bauherr
**Gem. Haseldorf über Amt GuMS
 Amtstraße 12
 25436 Moorrege**

Maßstab
1:500 [cm, m] Vorentwurf - Var. 2

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
15.02.2022	mpl	2419	5

2419 VE 05_LGP/Var. 2 - PL130 PL 130





ANMERKUNGEN

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen
 Flächenangaben in Höhe der Bodenbelagsoberkanten
 gem. DIN 277 abzügl. 3% Putz

LEGENDE

- Bestand
- Neubau
- Abbruch
- Bewegungsräume
Barrierefreiheit
Ø 1,2m bzw. Ø 1,5m

Index	Datum	Änderung
a	24.01.22 mpl	Überarbeitung Variante 2

Butzlaff Tewes GmbH
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
 25364 Brande-Hörnerkirchen
 www.butzlafftewes.de

Tel. 04127-9565
 Fax 04127-9568
 post@butzlafftewes.de

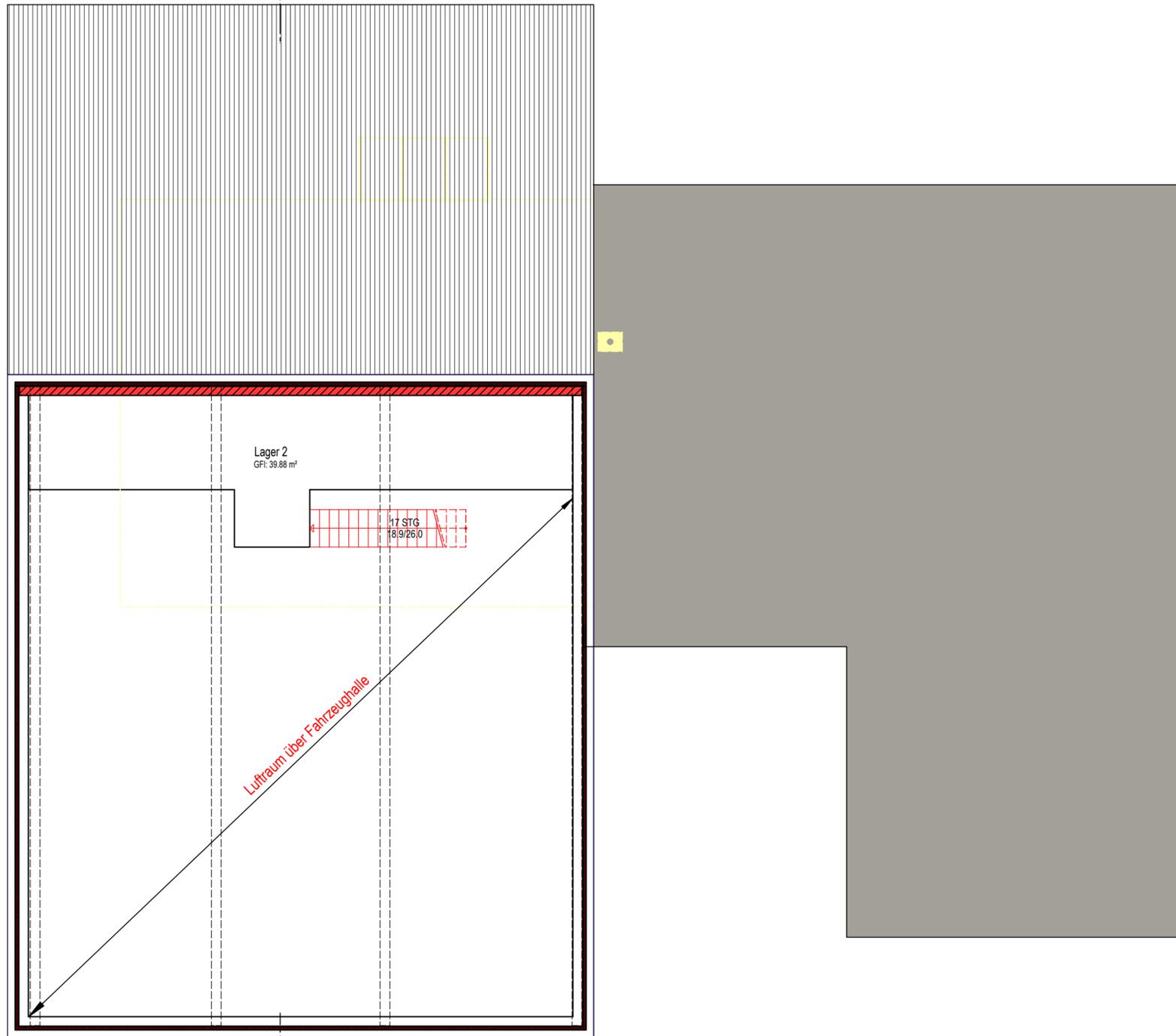
Grundriss Erdgeschoss

Bauvorhaben
**Erweiterung
 FW Haseldorf** **Hauptstraße 24
 25489 Haseldorf**

Bauherr
**Gen. Haseldorf über Amt GuMS
 Amtstraße 12
 25436 Moorrege**

Maßstab
1:100 [cm, m] Vorentwurf - Var. 2

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
15.02.2022	mpl	2419	6



ANMERKUNGEN

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen
 Flächenangaben in Höhe der Bodenbelagsoberkanten
 gem. DIN 277 abzügl. 3% Putz

LEGENDE

- Bestand
- Neubau
- Abbruch

Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes GmbH
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
 25364 Brande-Hörnerkirchen
 www.butzlafftewes.de

Tel. 04127-9565
 Fax 04127-9568
 post@butzlafftewes.de

Grundriss Zwischenebene

Bauvorhaben
Erweiterung **Hauptstraße 24**
FW Haseldorf **25489 Haseldorf**

Bauherr
Gem. Haseldorf über Amt GuMS
Amtstraße 12
25436 Moorrege

Maßstab
1:100 [cm, m] **Vorentwurf - Var. 2**

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
15.02.2022	mpl	2419	7

2419 VE 07_OG/Var. 2 - PL132 (PL 132

ANMERKUNGEN

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen

LEGENDE

- Gemeinde: Haseldorf
- Gemarkung: Haseldorf
- Flur: 4
- Flurstück: 524
- Grundstücksgröße: ca. 1.970 m²
- Grundstücksgrenze
- Neubau
- Abbruch
- befestigte Flächen



Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes GmbH
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12 Tel. 04127-9565
 25364 Brande-Hörnerkirchen Fax 04127-9568
 www.butzlafftewes.de post@butzlafftewes.de

Lageplan - Neubau

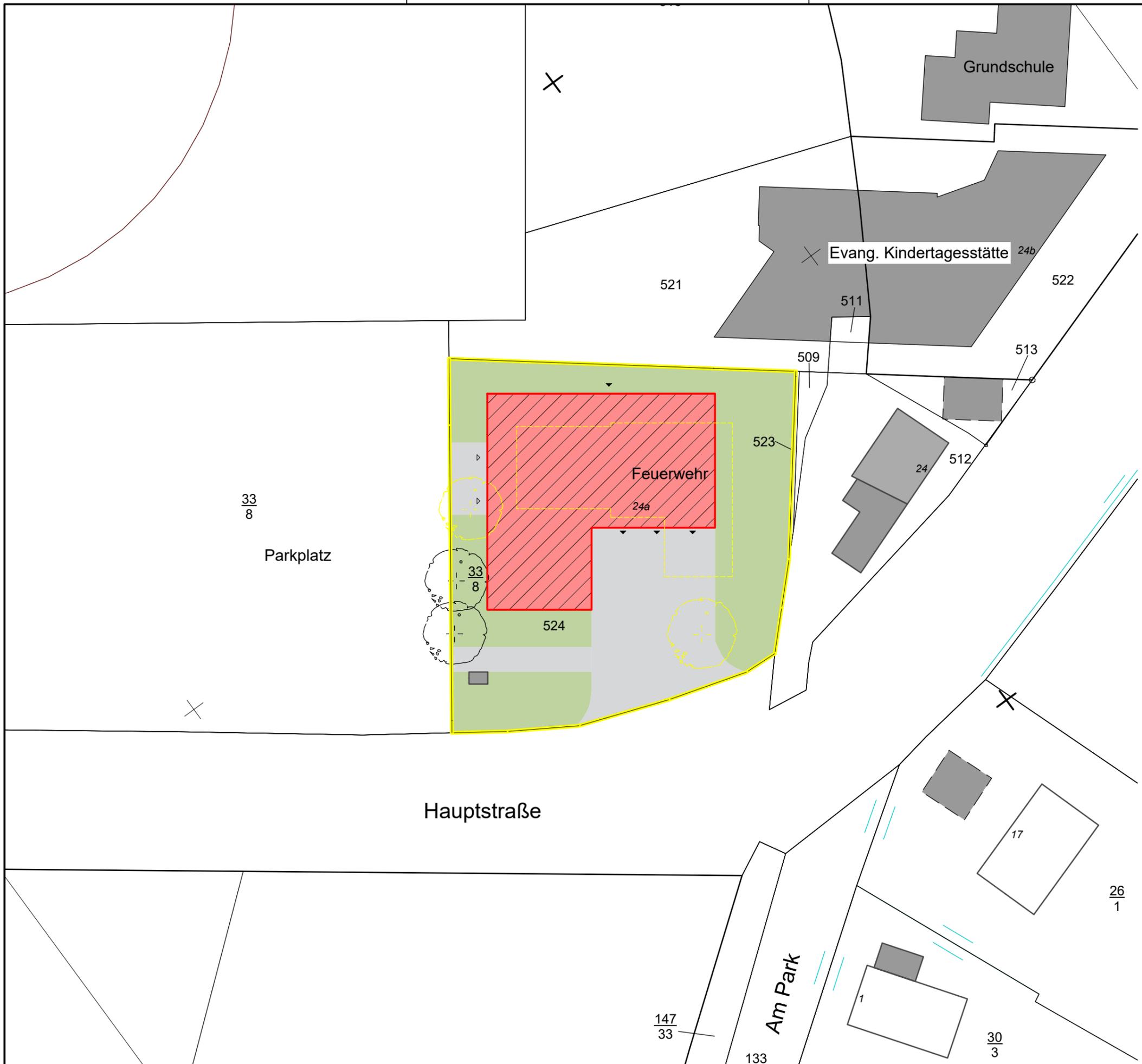
Bauvorhaben
Erweiterung Hauptstraße 24
FW Haseldorf 25489 Haseldorf

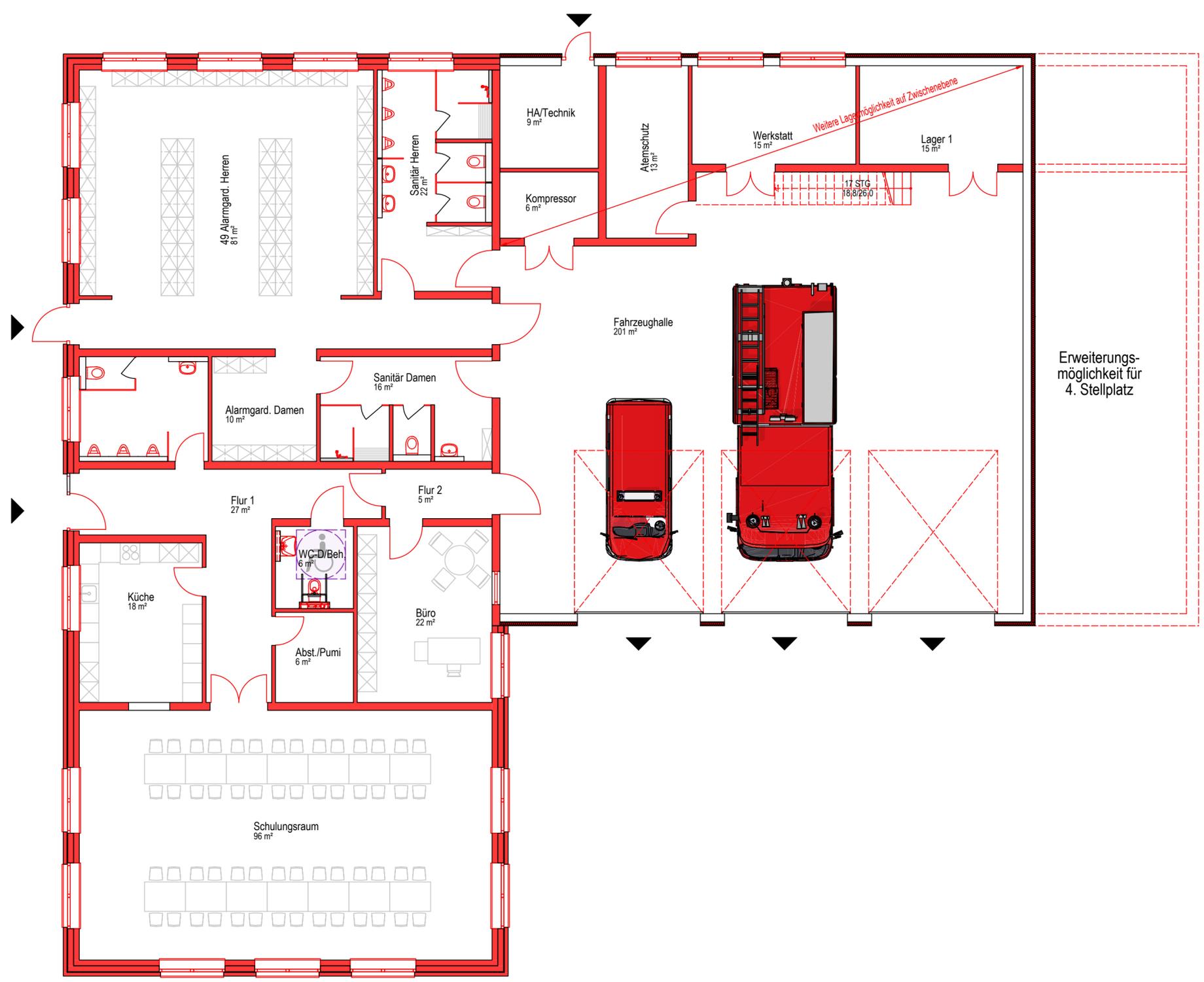
Bauherr
Gem. Haseldorf über Amt GuMS
Amtstraße 12
25436 Moorrege

Maßstab
1:500 [cm, m] Vorentwurf - Var. 3

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
17.02.2022	mpl	2419	10

2419 VE 10_LGP/Var. 3 - PL140 PL 140





ANMERKUNGEN

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen
 Flächenangaben in Höhe der Bodenbelagsoberkanten
 gem. DIN 277 abzügl. 3% Putz

LEGENDE

- Neubau
- Abbruch
- Bewegungsräume
Barrierefreiheit
Ø 1,2m bzw. Ø 1,5m

Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes GmbH
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
 25364 Brande-Hörnerkirchen
 www.butzlafftewes.de

Tel. 04127-9565
 Fax 04127-9568
 post@butzlafftewes.de

Erdgeschoss - Neubau

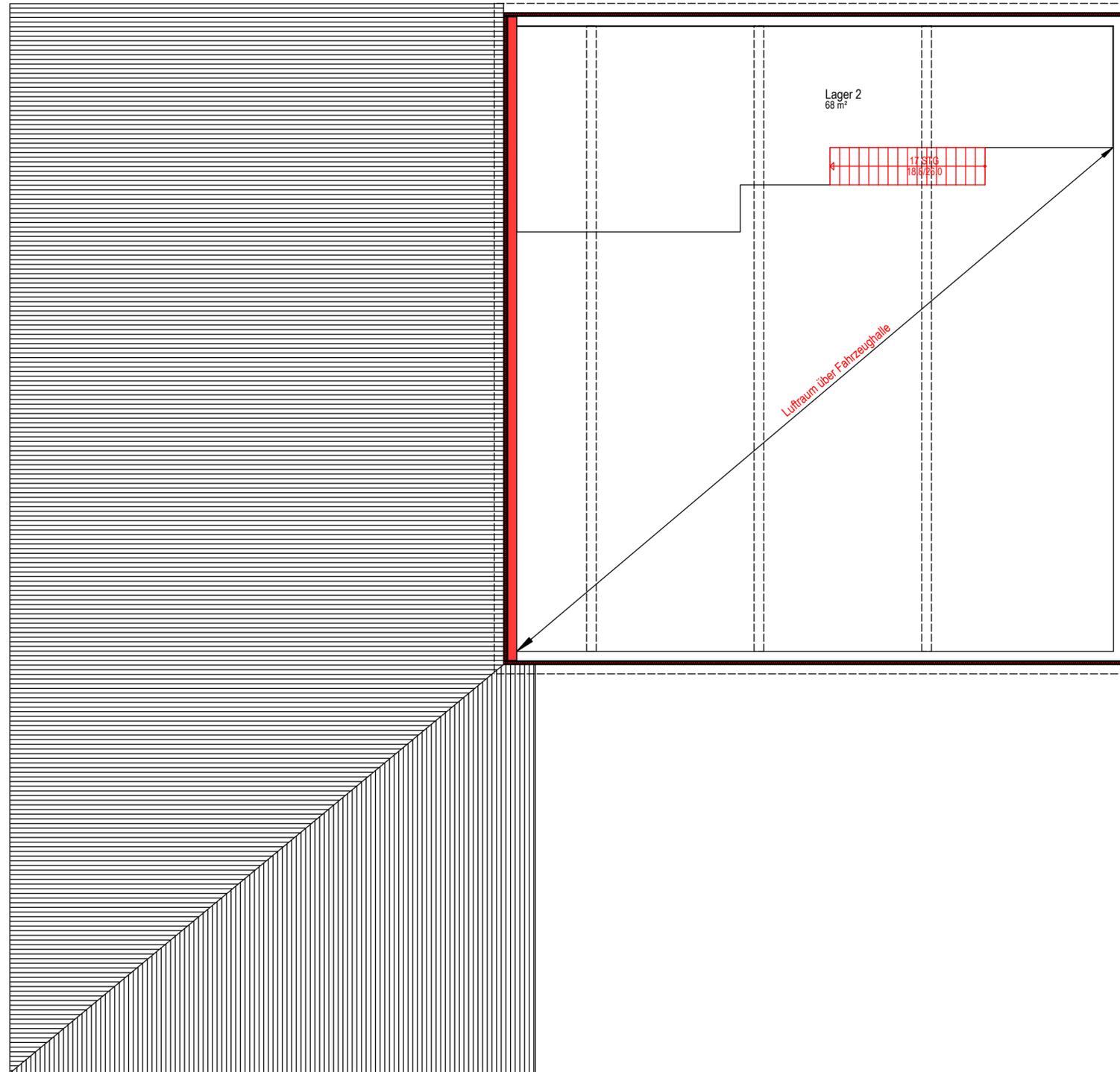
Bauvorhaben
**Erweiterung
 FW Haseldorf** **Hauptstraße 24
 25489 Haseldorf**

Bauherr
**Gem. Haseldorf über Amt GuMS
 Amtstraße 12
 25436 Moorrege**

Maßstab
1:100 [cm, m] Vorentwurf - Var. 3

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
17.02.2022	mpl	2419	11

2419 VE 11_EG/Var. 3 - PL141 PL 141



ANMERKUNGEN

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen
 Flächenangaben in Höhe der Bodenbelagsoberkanten
 gem. DIN 277 abzügl. 3% Putz

LEGENDE

- Neubau
- Abbruch

Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes GmbH
 ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
 25364 Brande-Hörnerkirchen
 www.butzlafftewes.de

Tel. 04127-9565
 Fax 04127-9568
 post@butzlafftewes.de

Grundriss Zwischenebene

Bauvorhaben
Erweiterung **Hauptstraße 24**
FW Haseldorf **25489 Haseldorf**

Bauherr
Gem. Haseldorf über Amt GuMS
Amtstraße 12
25436 Moorrege

Maßstab
1:100 [cm, m] **Vorentwurf - Var. 3**

Datum	Gezeichnet	Nr.	Blatt
18.02.2022	mpl	2419	12

2419 VE 12_OG/Var. 3 - PL142 PL 142

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0427/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.01.2022
Bearbeiter: Franzenburg	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Weiteres Vorgehen Planung Bildungszentrum

Sachverhalt:

Nach jetzigem Stand findet sich keine Mehrheit mehr in der haseldorfer Politik für ein Multifunktionsgebäude. Um eine politische Einigkeit in der Gemeinde Haseldorf zu finden wurde außerhalb politischer Gremien unter Moderation von AC-Planer ein „Workshop“ abgehalten. In diesem Workshop haben die jeweiligen Fraktionen die Gelegenheit genutzt eine Variante zu erarbeiten und vorzustellen. Hierbei sind vier Varianten als Ergebnis entstanden. Anschließend der Vorstellung gab es eine Abstimmung welche der vier Varianten seitens der Teilnehmer favorisiert werden. Nach der Abstimmung ergab sich zwei Varianten, die im fast gleichen Maße eine Zustimmung gefunden haben.

Variante 3:

- beinhaltet Einzelbauten, wobei die Sporthalle auf dem anzukaufenden Grundstück neben den geförderten Parkplatz gebaut werden soll

Variante 4:

- beinhaltet Einzelbauten, wobei die Sporthalle auf dem jetzigen Tennisplatz gebaut werden soll

Variante 3 und 4 wurden im Bauausschuss vorgestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach dem derzeitigen Planungsrecht wäre Variante 4 von dem Zeitablauf schneller umzusetzen.

Finanzierung:

Die Finanzierung ist noch mit den Gemeinden zu erarbeiten und abzustimmen.

Fördermittel durch Dritte:

Für die jetzt umzusetzenden Gebäude werden Fördermittel seitens der Verwaltung geprüft.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt

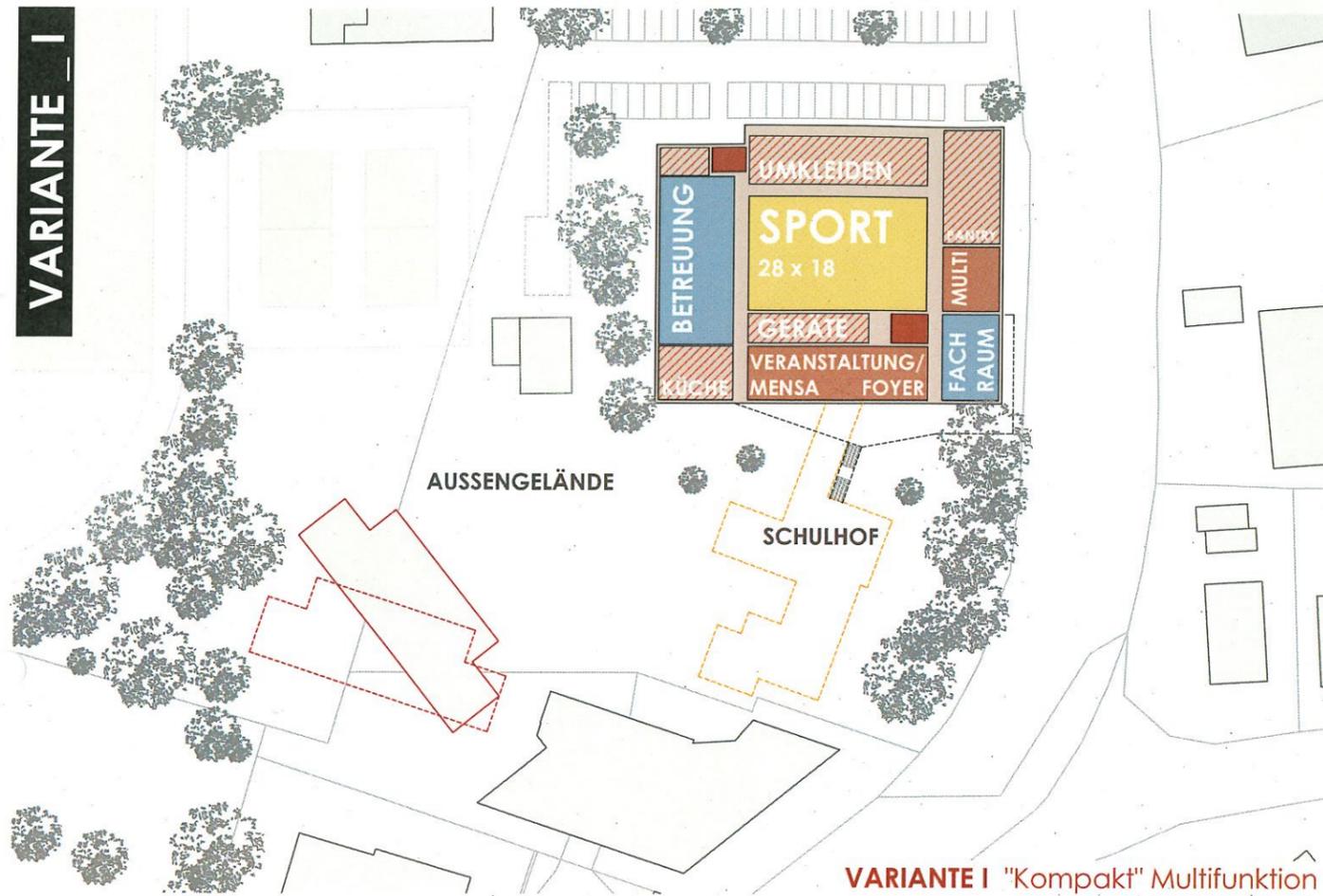
- a) Variante 3 zu verfolgen und detaillierter zu planen.
- b) Variante 4 zu verfolgen und detaillierter zu planen.

Kullig
Der Bürgermeister

Anlagen:

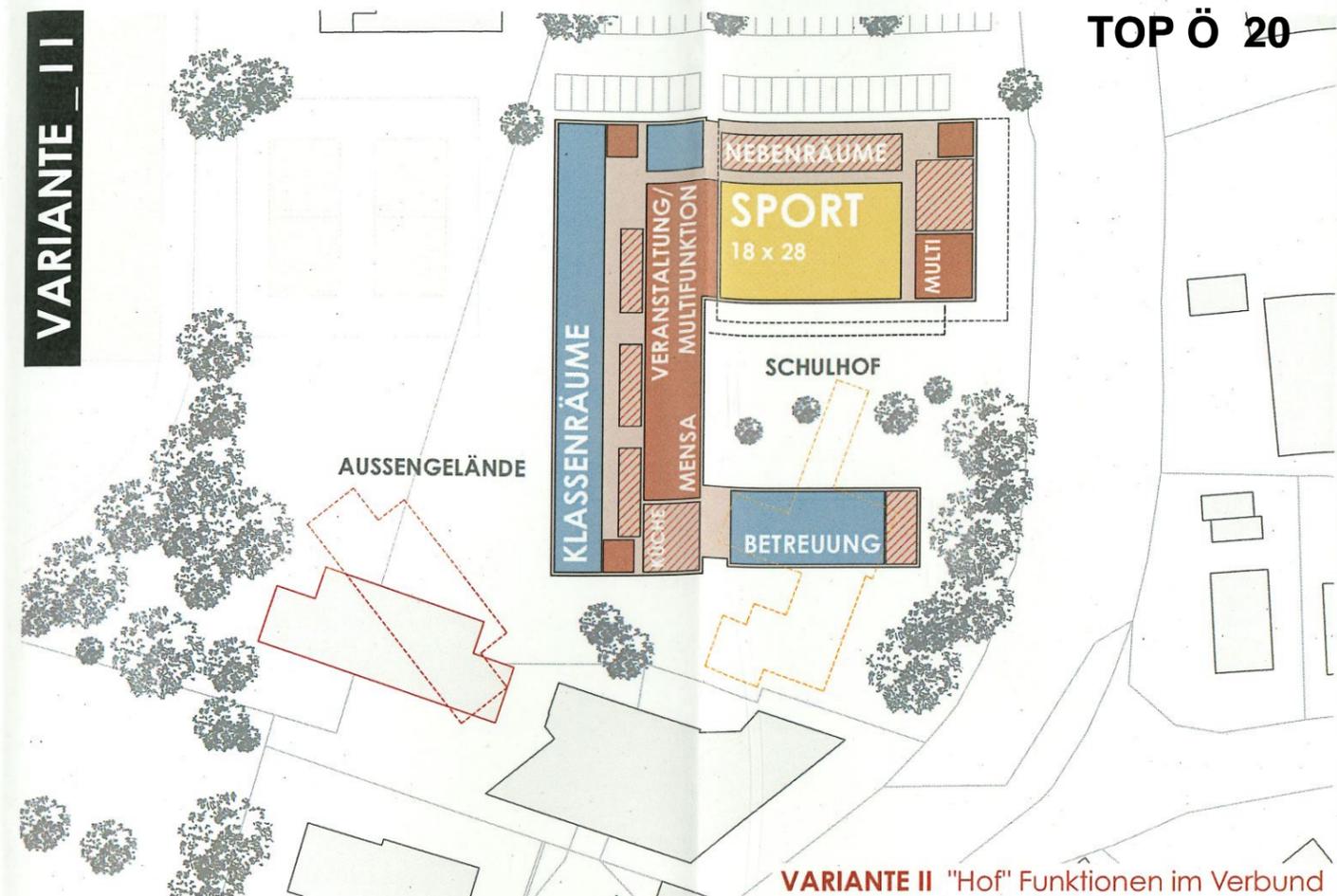
Variantenpläne I-IV

VARIANTE I



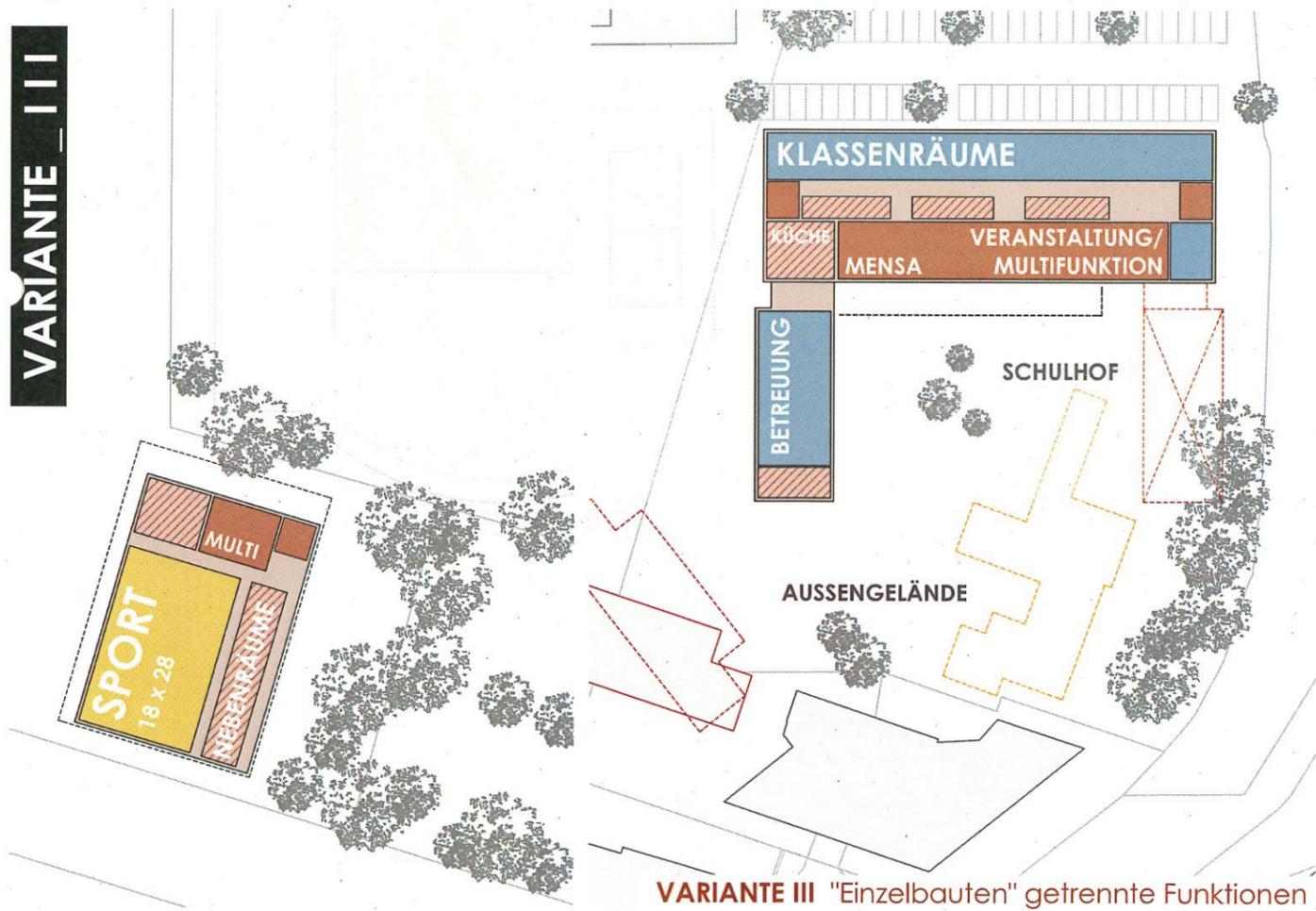
VARIANTE I "Kompakt" Multifunktion

VARIANTE II



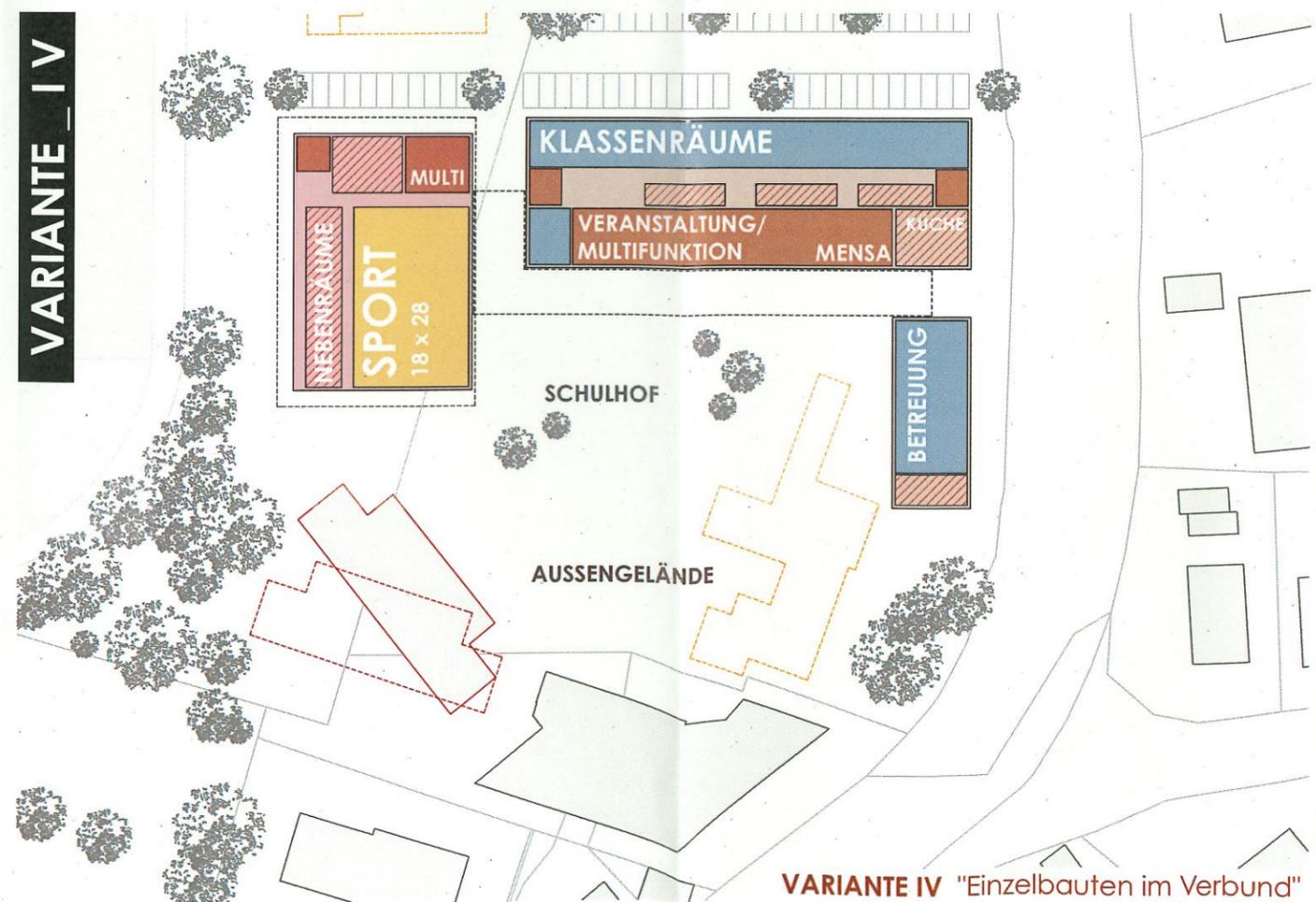
VARIANTE II "Hof" Funktionen im Verbund

VARIANTE III



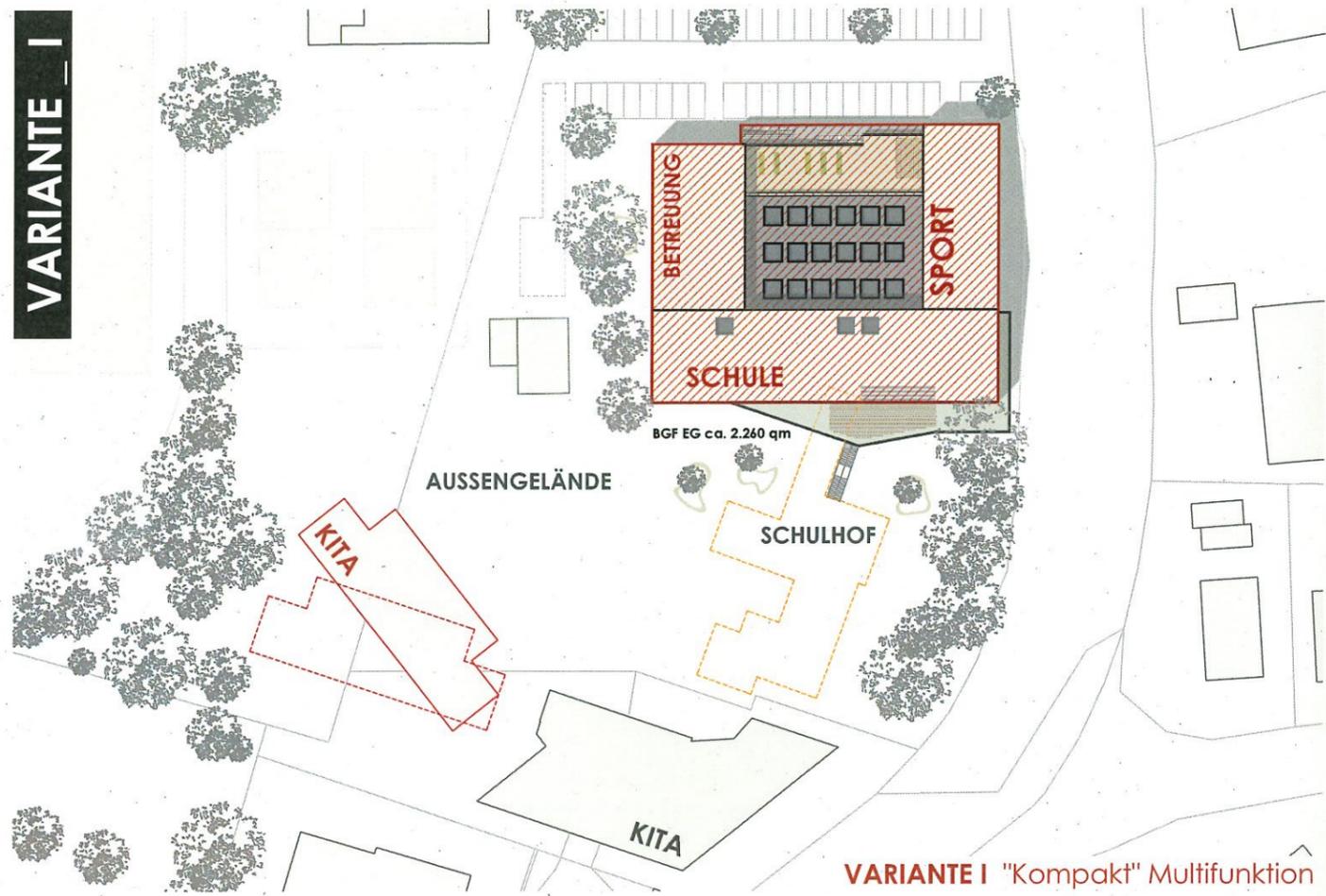
VARIANTE III "Einzelbauten" getrennte Funktionen

VARIANTE IV



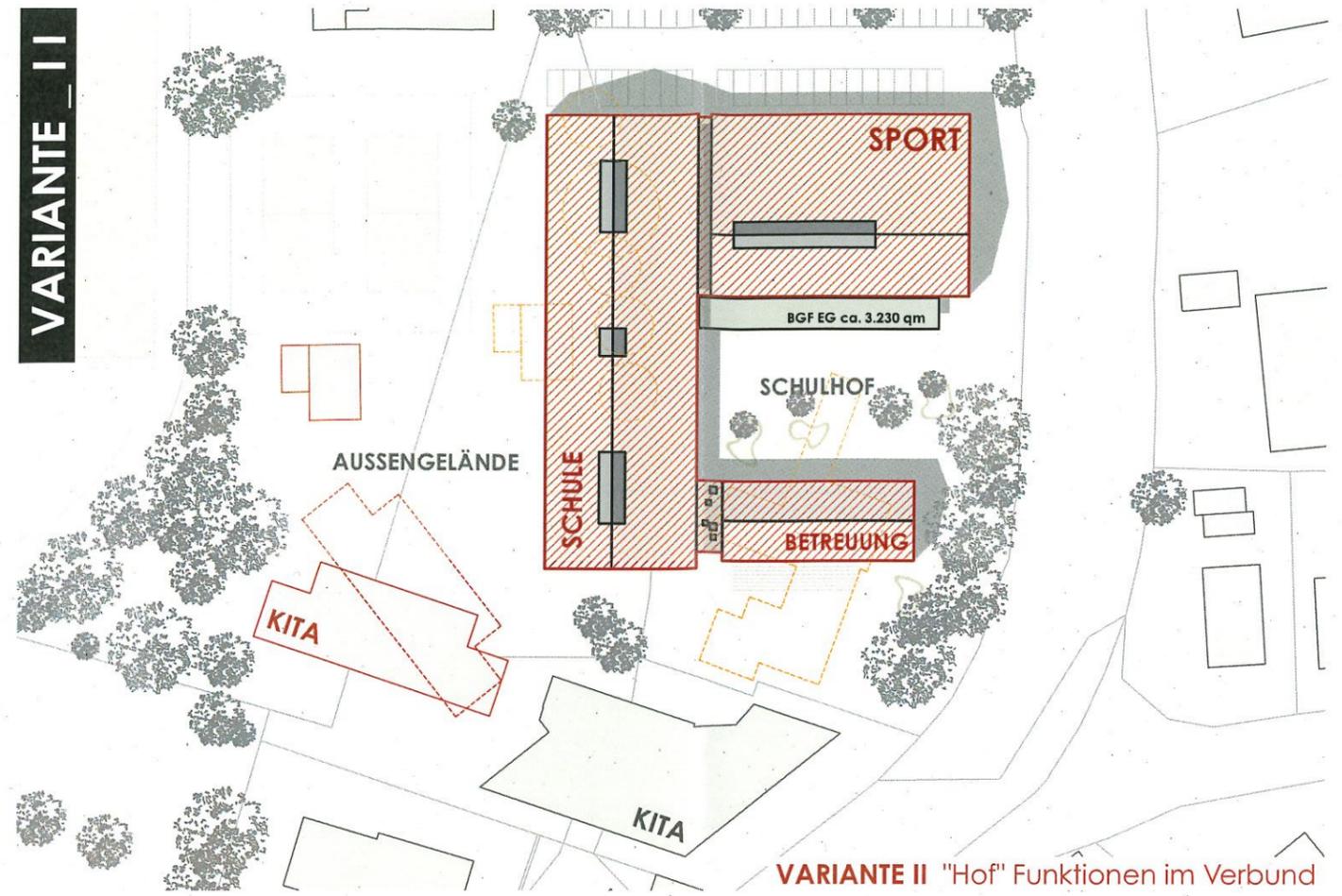
VARIANTE IV "Einzelbauten im Verbund"

VARIANTE I



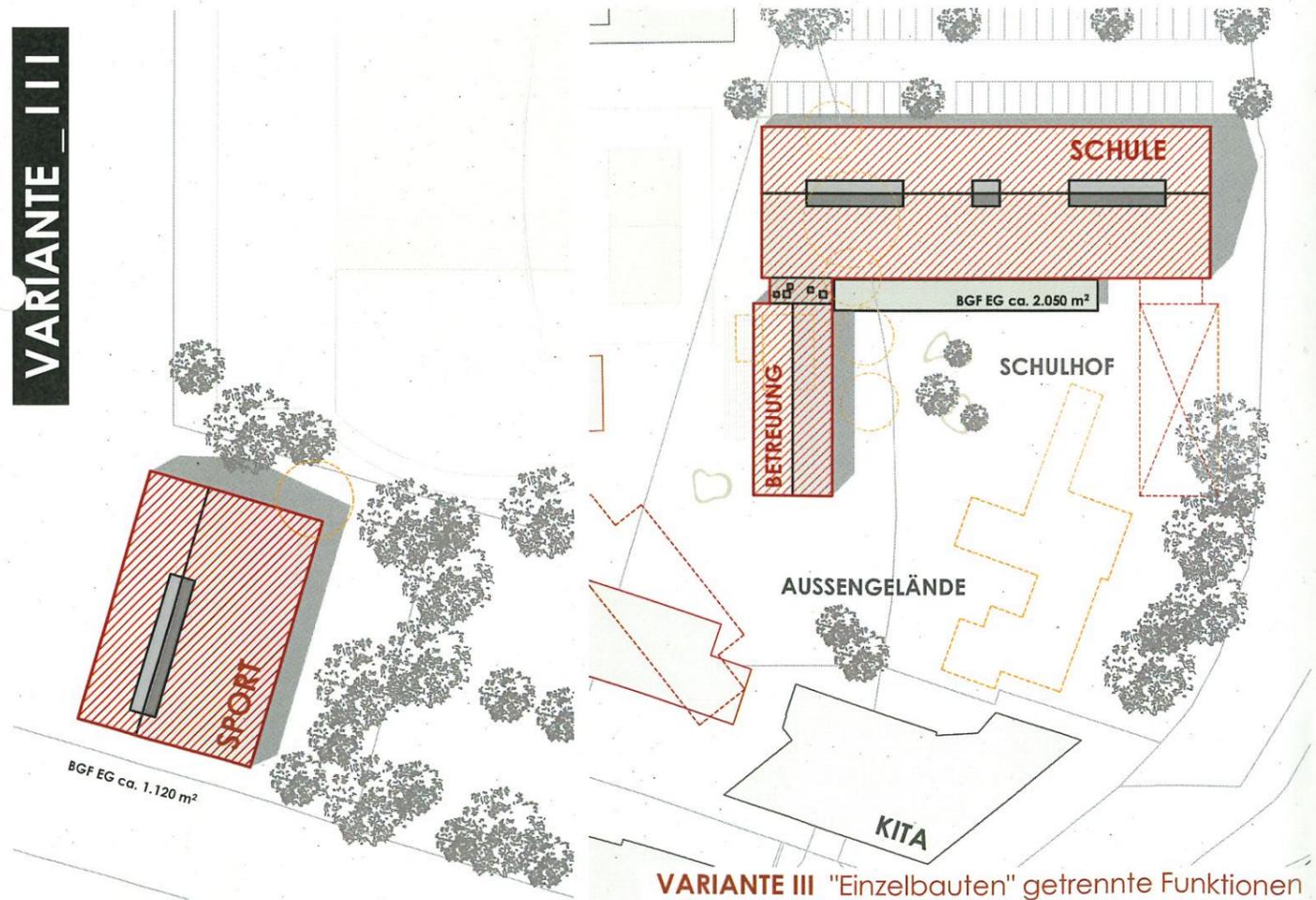
VARIANTE I "Kompakt" Multifunktion

VARIANTE II



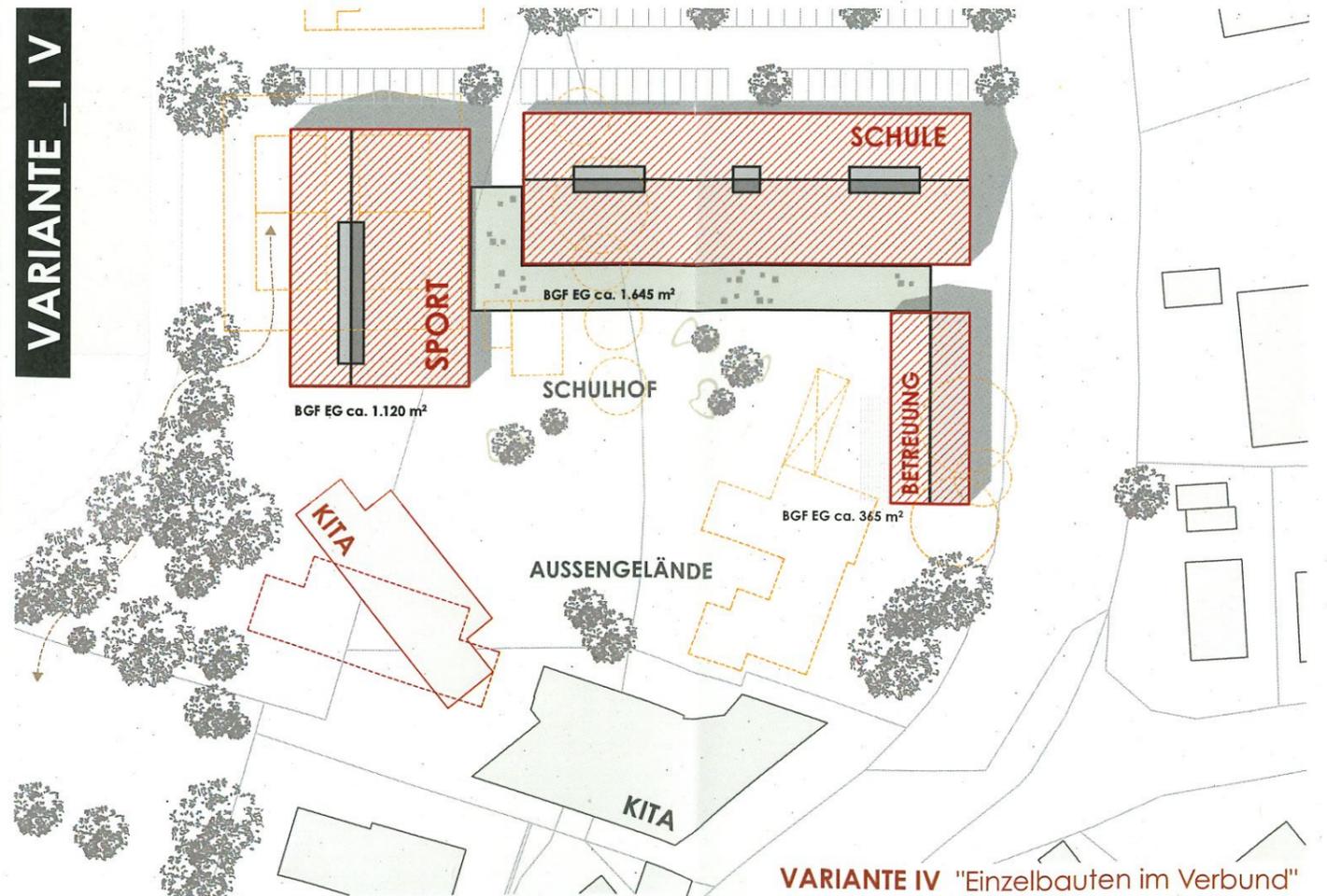
VARIANTE II "Hof" Funktionen im Verbund

VARIANTE III



VARIANTE III "Einzelbauten" getrennte Funktionen

VARIANTE IV



VARIANTE IV "Einzelbauten im Verbund"

		Januar 2022		Januar 2022		Januar 2022		Januar 2022		
		Variante 1 Kompakt, Multifunktion		Variante 2 Hof		Variante 3 Einzel		Variante 4 Verbund		
Schule / OGT/ Multifunktion	EP / m2 BGF	BGF m2	brutto	BGF m2	brutto	BGF m2	brutto	BGF m2	brutto	
Kostenansätze Machbarkeitsstudie		nachrichtlich übernommen		nachrichtlich übernommen		nachrichtlich übernommen		nachrichtlich übernommen		
200	Kosten Abbruch Schule		125.545 €		125.545 €		125.545 €		125.545 €	
200	Kosten Herrichten Erschliessen		172.550 €		172.550 €		172.550 €		172.550 €	
Kosten 300	Baukonstruktionen	4911	8.247.396 €	3810	6.398.408 €	3695	6.205.280 €	3655	6.138.105 €	
	Baukonstruktionen Aufstockung	1.343 € Faktor 0,8	- €		ohne Ansatz		ohne Ansatz		ohne Ansatz	
	Tiefgründung / m2	1756	439.000 €	2110	527.500 €	2050	512.500 €	2010	502.500 €	
	Verbindungsbaukörper/Dächer							pausch	120.000 €	
Kosten 400	Hzg. Lüftg. Sanitär	4911	2.932.957 €	3810	2.275.416 €	3695	2.206.735 €	3655	2.182.846 €	
	Elt	4911	1.384.870 €	3810	1.074.395 €	3695	1.041.966 €	3655	1.030.686 €	
Küche			115.000 €		115.000 €	1	115.000 €		115.000 €	
Aufzug			65.000 €		65.000 €	1	65.000 €		65.000 €	
	Anteil Schule und Betreuung		13.184.223 €		10.455.719 €		10.146.481 €		10.154.138 €	
Sporthalle / Multifunktion	EP / m2 BGF									
Kosten 300	Baukonstruktionen	504	794.616 €	504	794.616 €	504	794.616 €	504	794.616 €	
	1.679 € Sporthallenfläche									
	1.679 € sonstige Flächen		in Kosten Schule erfasst	1231	2.067.307 €	1231	2.067.307 €	1231	2.067.307 €	
	Tiefgründung / m2	504	126.000 €	1120	280.000 €	1120	280.000 €	1120	280.000 €	
Kosten 400	Technische Anlagen	504	224.653 €	1735	773.359 €	1735	773.359 €	1735	773.359 €	
Aufzug			65.000 €		65.000 €	1	65.000 €		65.000 €	
	Anteil Sportfläche		1.145.269 €		3.915.282 €		3.980.282 €		3.980.282 €	
Bauwerkskosten KG 300 + 400		m2	5415	14.329.493 €	5545	14.371.001 €	5430	14.126.763 €	5390	14.134.420 €
	Sporthalle, Multifunktion, Schule, Betreuung	m3	25379		26706		26200	26.000		
			2.646,26 € Kosten je m2 BGF		2.591,70 € Kosten je m2 BGF		2.601,61 € Kosten je m2 BGF		2.622,34 € Kosten je m2 BGF	
			564,62 € Kosten je m3 BRI		538,12 € Kosten je m3 BRI		539,19 € Kosten je m3 BRI		543,63 € Kosten je m3 BRI	
Kostenansätze Machbarkeitsstudie		nachrichtlich übernommen		nachrichtlich übernommen		nachrichtlich übernommen		nachrichtlich übernommen		
500	Kosten Aussenanlagen		833.000 €		833.000 €		833.000 €		833.000 €	
600	Kosten für Einrichtung und Ausstattung**	5415	379.050 €	5545	388.150 €	5430	380.100 €	5390	377.300 €	
	** Kostenrichtwert, gewählt									
700	Baunebenkosten von KG 300 +400	22%	3.152.488 €	25%	3.592.750 €	25%	3.531.691 €	25%	3.533.605 €	
				NK Ansatz erhöht: Umplanung und verlängerte Bauzeit		NK Ansatz erhöht: Umplanung und verlängerte Bauzeit		NK Ansatz erhöht: Umplanung und verlängerte Bauzeit		
Projektspezifische Sonderkosten					275.000 €		275.000 €		275.000 €	
Ersatzneubau Tennisheim							275.000 €		95.000 €	
Ersatzneubau Tennisplätze							275.000 €		275.000 €	
Ersatzneubau Fussballumkleiden										
nderwerb und Erschliessung neues Grundstück						nur pausch gewählter Ansatz	250.000 €			
	gerundet		2.874 €		2.004 €		351 €		3.580 €	
Erste Kostenindikation der Projektkosten, brutto			18.995.000 €	19.760.000 €	19.695.000 €	19.825.000 €				
			100,00%	104,03%	103,69%	104,37%				

Kostenstand Januar 2022; Kostensteigerungen infolge allg. Baukostensteigerungen nicht veranschlagt. Dies ist jedoch bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu berücksichtigen.

d.h. Baukostensteigerung innerhalb des letzten Jahres 2021 zu 2022

134,10	x	100,00	-100,00	15,60%
116,00				

Jahr, Quartal	Wohngebäude	Bürogebäude	Gewerbliche Betriebsgebäude	
2021	IV	132,3	133,4	134,1
	III	129,6	130,0	131,0
	II	125,2	125,4	126,0
	I	120,8	121,2	121,4
2020	IV	115,6	116,0	116,0
	III	115,1	115,5	115,6

d.h. Baukostensteigerung von Juni 2021 zu Januar 2022

Zeitraum zwischen Vorlage letzte Kostenindikation zum aktuellen Projektstand

134,10	x	100,00	-100,00	6,43%
126,00				

VARIANTEN	> KOMPAKT <		> HOF <		> EINZELN <		> VERBUND <	
	I	II	III	IV	III	IV	III	IV
Bebaute Fläche (Grundfläche EG)	2.260 qm	3.230 qm	3.170 qm	3.130 qm				
Brutto-Grundfläche BGF	2.260 qm	3.230 qm	3.170 qm	3.130 qm				
	EG 2.260 qm	3.230 qm	3.170 qm	3.130 qm				
	OG 1.725 qm	2.315 qm	2.260 qm	2.166 qm				
	DG 1.430 qm							
	5.415 qm	5.545 qm	5.430 qm	5.296 qm				
Brutto-Rauminhalt BRI	25.021 cbm	26.706 cbm	26.200 cbm	26.000 cbm				
Verhältnis BRI / BGF (Brutto-Rauminhalt zu Brutto-Grundfläche)	4,62	4,82	4,83	4,91				
Gebäude Hüllfläche	7.130,00 qm	9.216,00 qm	9.531,00 qm	9.506,00 qm				
Verhältnis A/V (Hüllfläche zu Volumen / BRI)	S+B+SpH 0,28	S+B+SpH 0,35	S+B 0,37 / SPH 0,35	S 0,34 / B 0,63 / SPH 0,35				

BEURTEILUNGSKRITERIEN	I		II		III		IV	
1 mögl. geringer Flächenverbrauch / Baufeldgröße / versiegelte Fläche	+++	3	+	1	++	2	++	2
2 Einfügung in die Umgebung	++	2	++	2	+++	3	+++	3
3 Möglichkeit der Bildung von Investitions bzw. Bauabschnitten	/	0	++	2	+++	3	+++	3
4 Möglichkeit der Bildung von Bauabschnitten	+++	3	++	2	+	1	+	1
5 Bauliche Flexibilität / Erweiterbarkeit	+	1	+	1	+++	3	+++	3
6 Erfüllbarkeit des Raumprogrammes	+++	3	++	3	++	3	++	3
7 Sind Schulklassen (teilweise) ebenerdig erreichbar?	/	0	+++	3	+++	3	+++	3
8 Ist die Sporthalle "im Sockengang" von der Schule aus erreichbar?	+++	3	+++	3	/	0	++	2
9 Anpassungsmöglichkeiten des Raumprogrammes bzw. der Hallenfläche im weiteren Planungsprozess möglich?	+	1	+++	3	+++	3	+++	3
10 Mögliche Ausbaureserven vorhanden? (z.B. Ausbau Dachraum, Aufstockung)	+	1	+++	3	+++	3	+++	3
11 Multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten / Verbindung untereinander	+++	3	++	2	/	0	++	2
12 Können die einzelnen Nutzungsbereiche (Schule - Sport - Betreuung) separat erschlossen werden?	+++	3	+++	3	+++	3	+++	3
13 Erhalt des Schulbetriebes während der Bauphase möglich?	++	2	+	1	+++	3	+++	3
14 Erhalt des Hallen-Sportbetriebes während der Bauphase möglich?	/	0	/	0	+++	3	+++	3
15 Keine Umlegung des Tennisheimes notwendig	+++	3	/	0	/	0	/	0
16 Keine Umlegung der Tennisplätze notwendig	+++	3	+++	3	+++	3	/	0
17 Ist die Umlegung der Sielleitung notwendig? (PRÜFUNG NOTWENDIG!)	+++	3	/	0	+	1	/	0
18 Tageslicht (zusätzlich) in Sporthalle realisierbar?	++	2	+++	3	+++	3	+++	3
19 Natürliche Lüftung (zusätzlich) in Sporthalle realisierbar?	+	1	++	2	++	2	++	2
20 Bauordnungsrechtliche- und Brandschutzliche Anforderungen	+	1	++	2	++	2	+++	3
21 Außenraumqualität / Möglichkeit der Freiflächenzonierung	++	2	+	1	++	2	++	2
22 Müssen Grundstücksflächen an der Hauptstrasse zugekauft werden?	+++	3	+++	3	/	0	+++	3
24 Bauzeit Gesamtprojekt	+++	3	++	2	/	0	/	0
25 Kostensicherheit - unter Berücksichtigung der Gesamtbauzeit	+++	3	+	1	+	1	+	1
26 Aufwendungen für barrierefreie Erschliessung	++	2	+	1	+	1	+	1
		51		47		48		52

+ OK ++ Gut +++ Sehr Gut / nicht erfüllt

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0457/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.03.2022
Bearbeiter: Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

13. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche nördlich der Hauptstraße und südlich des Sportplatzes sowie für eine Fläche westlich der Grundschule und östlich des Sportplatzes; hier: Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zuge der Planungen zum Bildungszentrum werden derzeit mehrere Ideen diskutiert. Hierzu fand am 22.02.2022 ein Abstimmungsgespräch beim Kreis Pinneberg statt. Ziel des Gespräches war es, die erforderlichen Bauleitplanungen zur Realisierung der anvisierten Hochbauvorhaben zu besprechen. An dem Termin nahmen Vertreter des Amtes sowie der Gemeinden Haselau und Haseldorf teil.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass alle Teilnehmer ein Planungserfordernis für eine neue Nutzung der Fläche nördlich der Hauptstraße, südlich des Sportplatzes und westlich des Parkplatzes besteht. Der Kreis Pinneberg spricht sich bei dieser Fläche für eine Nutzung als Tennisfläche aus. Dieser Bereich soll zukünftig im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Tennis dargestellt werden. Durch eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan ist der Kreis Pinneberg in der Lage, eine Baugenehmigung zur Errichtung der Tennisplätze zu erteilen. Sollte dieser Bereich für eine Sporthalle genutzt werden, ist zusätzlich ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Kreis Pinneberg bittet zudem um eine weitere Änderung des Flächennutzungsplanes. Für den Bereich, indem sich derzeit die Tennisplätze befinden, ist eine deklaratorische Darstellung vorzusehen. Hier soll eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden. Dies verdeutlicht die zukünftige Nutzung für eine Sporthalle samt multifunktionaler Nutzungen. Der Kreis Pinneberg ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt bereit, eine Baugenehmigung für eine Sporthalle samt multifunktionaler Nutzung im Bereich der Tennisplätze zu erteilen. Um etwaige folgenden Bauvorhaben abzusichern bzw. auszuschließen bittet der Kreis Pinneberg um die entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan.

Da der Flächennutzungsplan ohnehin für die andere Fläche geändert werden muss,

bietet es sich an, diesen Teilbereich ebenfalls zu ändern. Hiermit kann die Gemeinde ein wichtiges Signal in Richtung Kreis Pinneberg senden.

Zudem kann auf diese Weise eine verwirrende Darstellung des Flächennutzungsplan beseitigt werden. Momentan wird ein Teil des KiTa-Geländes als Fläche für den Sport / Sportanlage dargestellt. Diese Ausweisung betrifft neben dem Außengelände auch einen Teil des bestehenden Gebäudes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes korrigiert diesen unglücklichen Umstand.

Im Nachgang zur Beschlussfassung wird ein Planungsbüro zur F-Planänderung ausgewählt.

Finanzierung:

Die Planungskosten sind in den Haushalt einzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird für das Gebiet nördlich der Hauptstraße und südlich des Sportplatzes sowie westlich der Grundschule und östlich des Sportplatzes die 13. Änderung aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Es soll eine Fläche Sondergebiet Tennis, westlicher Plangeltungsbereich, sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf, östlicher Plangeltungsbereich, ausgewiesen werden. Hiermit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verlagerung der Tennisplätze geschaffen sowie klargestellt, dass der Bereich zwischen Schule und Sportplatz für eine Sporthalle genutzt werden kann.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

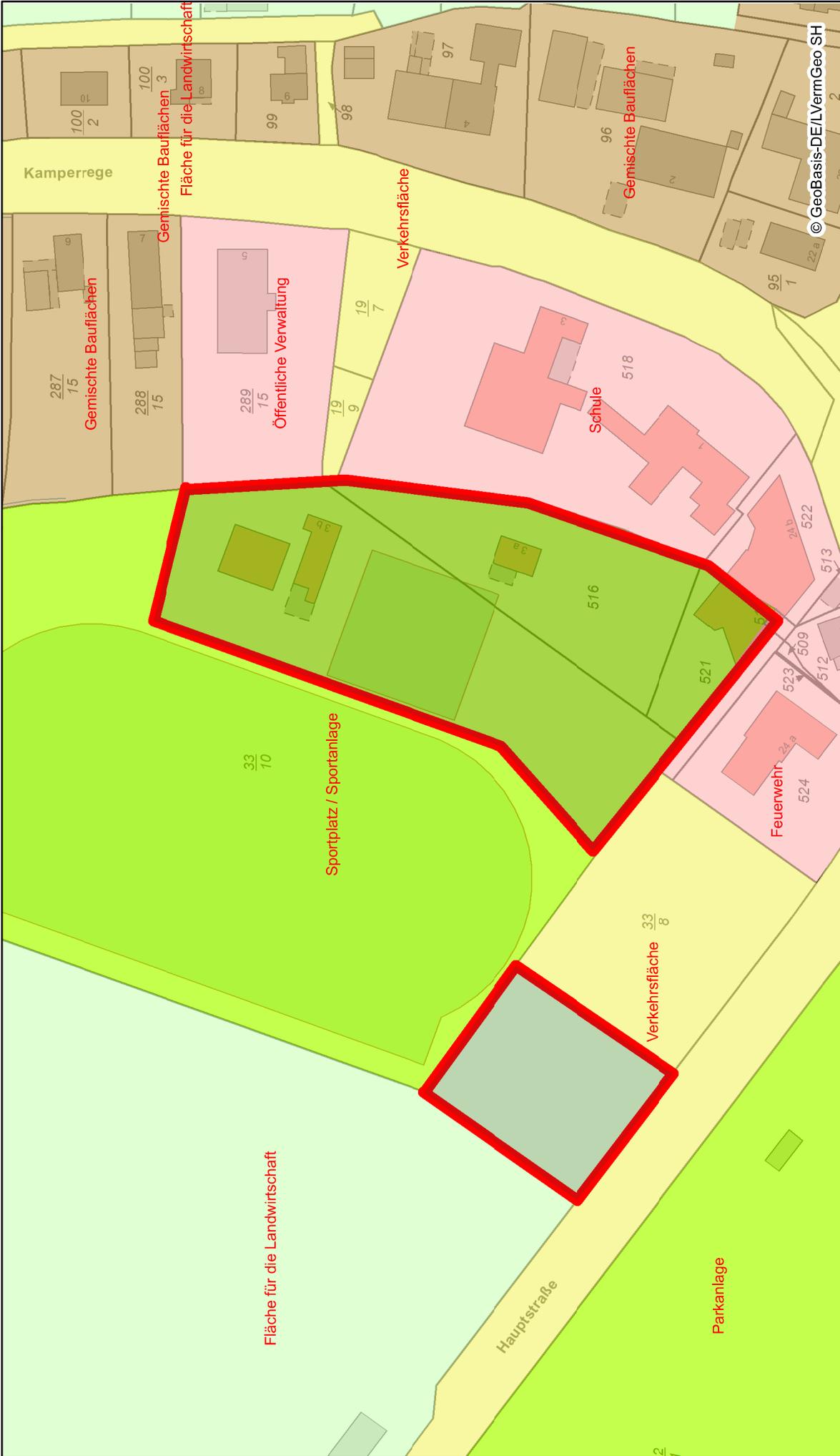
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll ein Planungsbüro beauftragt werden. Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll ein Planungsbüro beauftragt werden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung laut § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Daniel Kullig
(Bürgermeister)

Anlagen: Plangeltungsbereich



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



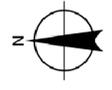
Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1 500



Ersteller

Erstellungsdatum 01.03.2022



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

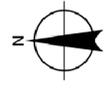
nicht amtlicher Kartenauszug





Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1 500
 0 0,1 km
 Ersteller
 Erstellungsdatum 01.03.2022



Amt Geest und Marsch Südholstein
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege
 nicht amtlicher Kartenauszug



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0439/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.02.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Gewerbe- bzw. Mischgebietes westlich der Straße Kamperrege und nördlich der Straßen Brüttenland und Neuer Weg; hier: Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Haseldorf verfolgt die Entwicklung eines Gewerbe- bzw. Mischgebietes auf einer Fläche am Ortseingang an der Straße Kamperrege. Die ausgewählte und bereits mit der Regionalplanung und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und kann sich städtebaulich entwickeln. Es handelt sich um das Flurstück 24/19 der Flur 5.

Um ein entsprechendes Gebiet ausweisen zu können, müssen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Planungen der Gemeinde unterliegen grundsätzlich den Regularien des Baugesetzbuches. Ein Grundsatz des Baugesetzbuches besagt, dass sich die angestrebten Planungen aus den nächst höheren Plangrundlagen entwickeln müssen.

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Haseldorf und Haselau weist diese Fläche aktuell als Fläche für die Landwirtschaft aus, sodass eine Änderung des F-Planes erforderlich wird.

Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2022 sind Planungskosten in Höhe von 30.000,00 Euro eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

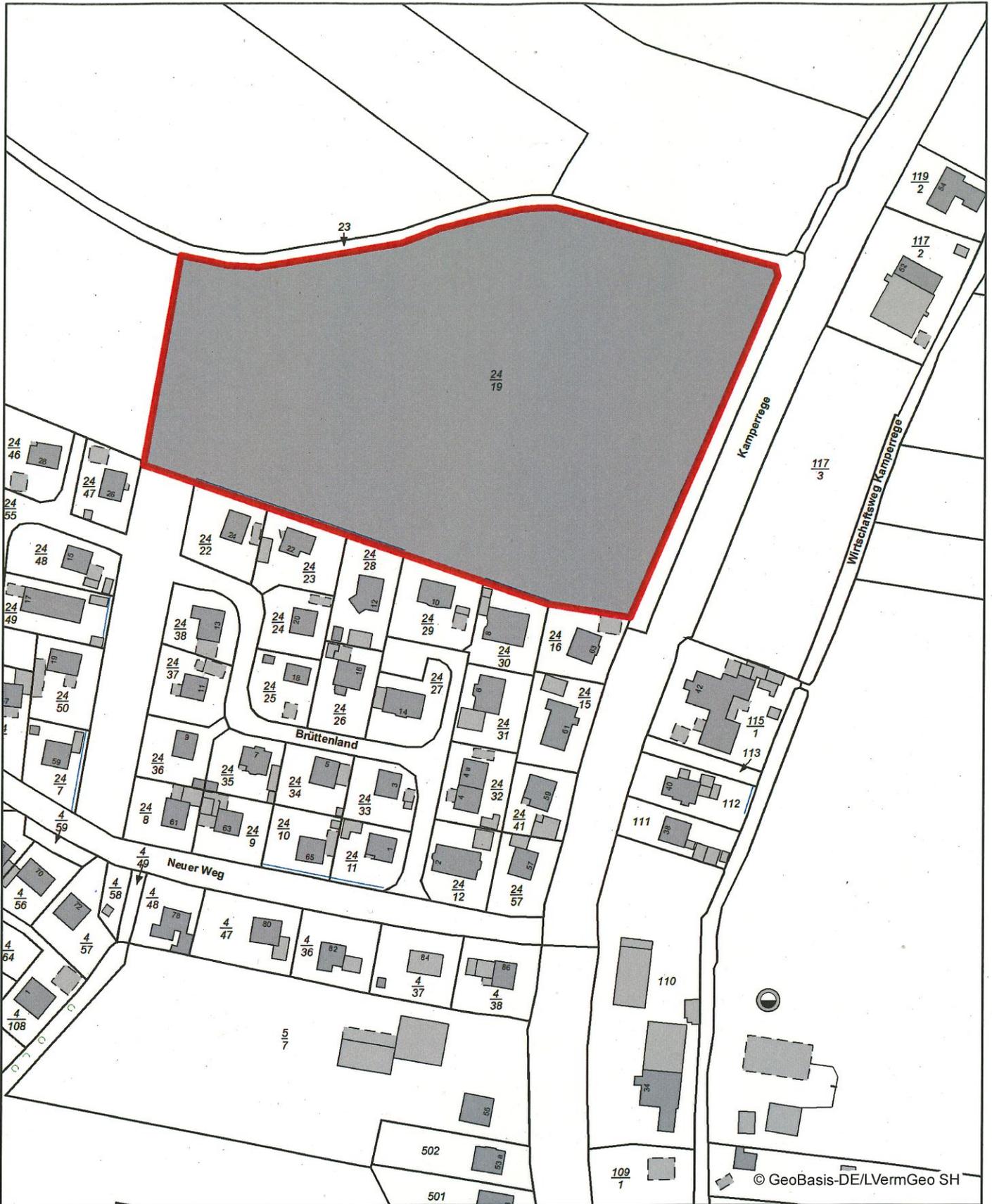
Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zu dem bestehenden, gemeinsamen F-Plan der Gemeinden Haseldorf und Haselau wird für das Gebiet westlich der Straße Kamperrege und nördlich der Straßen Brüttenland und Neuer Weg in der Gemeinde Haseldorf die 12. Änderung aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Gewerbestandortes, um ortsansässige und ortsangemessene Gewerbetreibenden Flächen vorzuhalten und diese an die Gemeinde zu binden
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden ist das Planungsbüro dn.stadtplanung in Rellingen beauftragt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll über eine öffentliche Auslegung erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) von den gemeindlichen Gremien zu beraten und zu beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

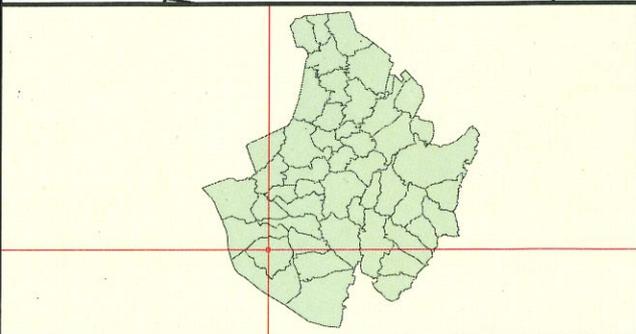
Kullig

Anlagen:

Lageplan mit Geltungsbereich



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2 000



Ersteller

Erstellungsdatum 01.02.2022



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



TOPÖ 22

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0438/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.02.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	15.03.2022	öffentlich

Ausweisung eines Gewerbe- bzw. Mischgebietes westlich der Straße Kamperrege und nördlich der Straßen Brüttenland und Neuer Weg; hier: Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Aufstellungsbeschluss)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Seit einiger Zeit wird über die Ausweisung eines Gewerbegebietes in der Gemeinde Haseldorf diskutiert. Im Jahre 2019 wurde eine Bedarfsumfrage durchgeführt, die ergab, dass ortsansässige Betriebe Interesse an der Ausweisung eines Gewerbe- bzw. Mischgebietes haben.

Bisher war eine Fläche in der Straße Kamperrege (im Bereich des Standortes des Amtsbauhofes) angedacht, jedoch wäre die Ausweisung hier mit sehr hohen Hürden verbunden wie z. B. die Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet.

Daher wurde in einem Gespräch am 28.01.2022 mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Regionalplanung des Kreises Pinneberg über die markierte Fläche gemäß beigefügten Lageplan gesprochen (Flur 5, Flurstück 24/19).

Diese Fläche eignet sich aus städtebaulicher, planerischer und naturschutzrechtlicher Sicht für die Ausweisung eines Gewerbe- bzw. Mischgebietes, da sie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, eine gute verkehrliche Anbindung sowie eine direkte Anbindung zur Kreisstraße ohne Wohnbebauung zwischen der Fläche und der Straße aufweist.

Ein Planungsbüro wurde bereits beauftragt. Dieses hatte bereits Erschließungskonzepte für die bisher angedachte Fläche ausgearbeitet und vorgelegt. Nach Rücksprache mit der Landesplanung können diese Erschließungskonzepte jedoch aufgrund der Größe nicht realisiert werden.

Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2022 sind Planungskosten in Höhe von 30.000,00 Euro eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

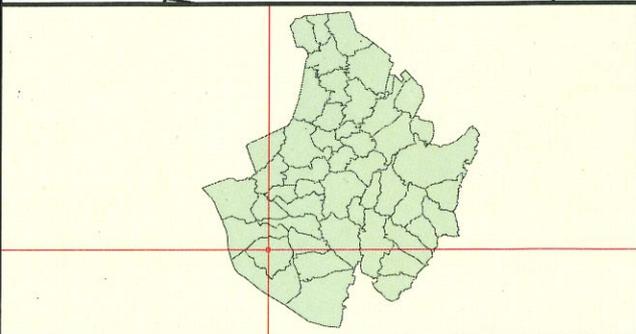
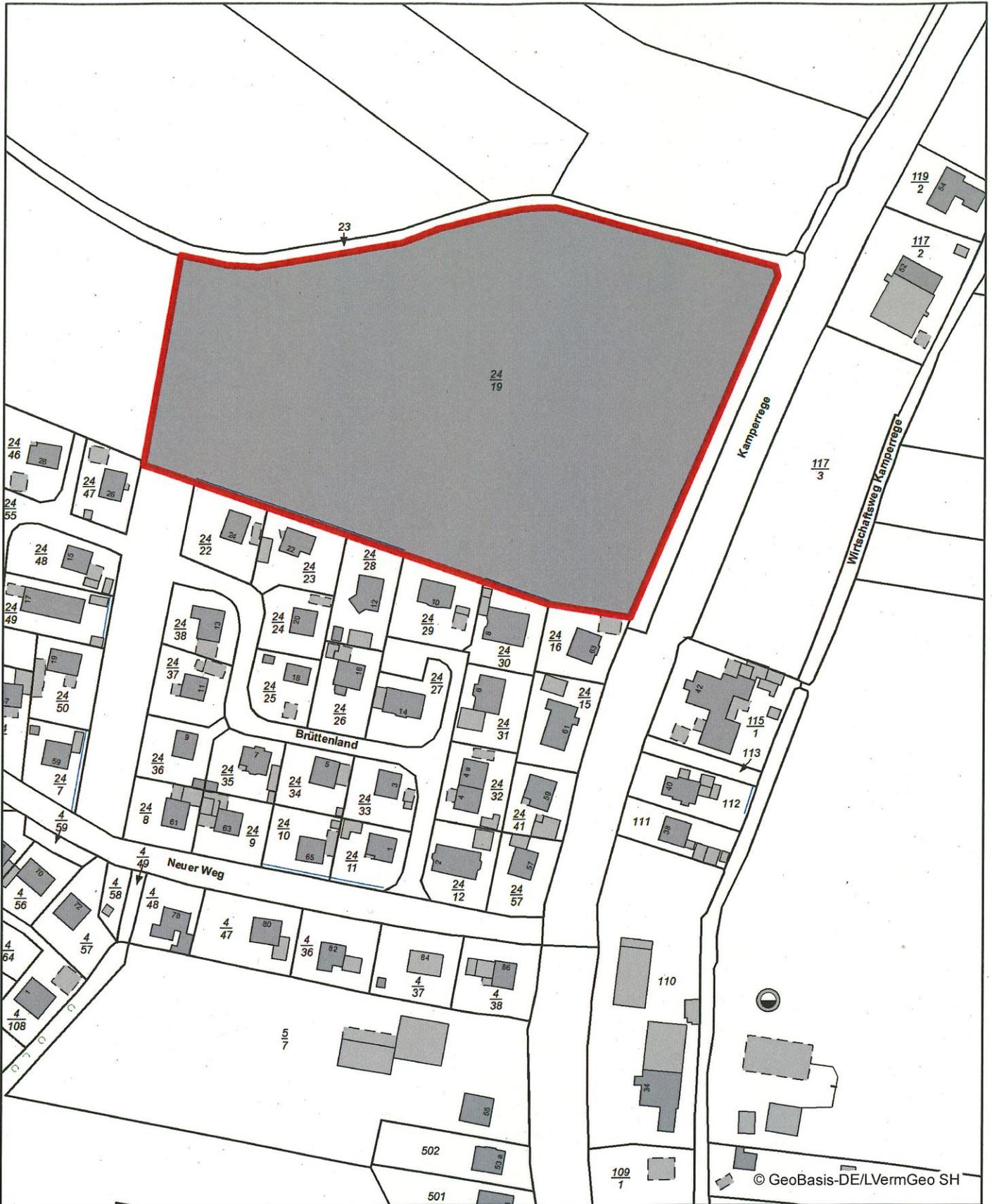
Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für ein Gebiet westlich der Straße Kamperrege und nördlich der Straßen Brüttenland und Neuer Weg wird ein B-Plan mit der Nummer 8 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Gewerbestandortes, um ortsansässigen und ortsangemessenen Gewerbetreibenden Flächen vorzuhalten und diese an die Gemeinde zu binden
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden ist das Planungsbüro dn.stadtplanung in Rellingen beauftragt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll über eine öffentliche Auslegung erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) von den gemeindlichen Gremien zu beraten und zu beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Kullig

Anlagen:

Lageplan mit Geltungsbereich



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2 000



Ersteller

Erstellungsdatum 01.02.2022



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug

